# Landtag von Baden-Württemberg

17. Wahlperiode

Drucksache 17 / 9654 14.10.2025

## Gesetzentwurf

der Landesregierung

## Gesetz zur Änderung des E-Government-Gesetzes Baden-Württemberg und weiterer Vorschriften

## A. Zielsetzung

Das Gesetz dient der Umsetzung der erforderlichen Änderungen im Landesrecht aufgrund des OZG-Änderungsgesetzes vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 245). Dabei werden sowohl die Änderungen des Onlinezugangsgesetzes als auch des E-Government-Gesetzes des Bundes in das E-Government-Gesetz Baden-Württemberg eingefügt oder dort berücksichtigt, um eine einheitliche und abschließende Regelung für die Verwaltungsdigitalisierung in Baden-Württemberg zu haben. Die Änderungen orientieren sich dabei weitestgehend an den Regelungen des Bundes, um begriffliche Unterschiede und daraus resultierende Auslegungsfragen zu vermeiden.

## B. Wesentlicher Inhalt

Das Änderungsgesetz passt das E-Government-Gesetz Baden-Württemberg in mehreren Punkten an die geänderte Rechtslage nach dem Inkrafttreten des OZG-Änderungsgesetzes auf Bundesebene an.

#### C. Alternativen

Eine Beibehaltung des gegenwärtigen Regelungszustands und der Verzicht auf die Anpassungen aufgrund des OZG-Änderungsgesetzes, wo dies verfassungsrechtlich möglich ist, wäre nicht sinnvoll. Dies würde die kohärente und konsistente Umsetzung der Verwaltungsdigitalisierung unnötig erschweren. Die sonstigen Anpassungen dienen der Fortentwicklung der technischen Unterstützung der Verwaltungsdigitalisierung in Baden-Württemberg durch das Land. Eine sinnvolle Alternative dazu besteht nicht.

Eingegangen: 14.10.2025 / Ausgegeben: 30.10.2025

## D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Es sind keine wesentlichen Kostenfolgen für die öffentlichen Haushalte zu erwarten. Die Schaffung von landesrechtlichen Rechtsgrundlagen für die Nutzung von Infrastrukturen wie dem Nationalen Once-Only-Technical-System sowie von informationstechnischen Komponenten (IT-Komponenten), die für die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes bereits vorhanden sind, löst keine zusätzlichen Kostenfolgen aus. Darüber hinaus haben weitere Änderungen klarstellenden Charakter für die Behörden des Landes, ohne neue Anforderungen mit Mehrkosten zu verursachen.

## E. Bürokratievermeidung, Prüfung Vollzugstauglichkeit

Zusätzlicher Bürokratieaufwand ist durch die Gesetzesänderung nicht zu erwarten. Die wesentlichen Regelungsänderungen in diesem Gesetz basieren auf Vorentscheidungen des Bundes und werden durch verwaltungsinterne IT-Komponenten des Landes im Dienstleistungsportal des Landes umgesetzt. Erhebliche Auswirkungen für Unternehmen, Verwaltung sowie Bürgerinnen und Bürger sind nicht zu erwarten, sodass von der Durchführung eines Praxis-Checks und einer Bürokratielastenschätzung abgesehen wurde.

## F. Nachhaltigkeits-Check

Auswirkungen des Gesetzes sind in erster Linie in den Zielbereichen ökologische und soziale Modernisierung der Wirtschaft, Verschuldung, leistungsfähige Verwaltung und Justiz sowie Globalisierung zu erwarten.

## G. Digitaltauglichkeits-Check

Ein Digitaltauglichkeits-Check wurde durchgeführt. Mit dem Gesetz werden die bisher bestehenden Möglichkeiten der elektronischen Abwicklung von Verwaltungsverfahren noch digitalfreundlicher, einheitlicher und systematischer ausgestaltet.

#### H. Sonstige Kosten für Private

Keine.

Staatsministerium Baden-Württemberg Ministerpräsident Stuttgart, 14. Oktober 2025

An die Präsidentin des Landtags von Baden-Württemberg

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg das von der Landesregierung beschlossene Gesetz zur Änderung des E-Government-Gesetzes Baden-Württemberg und weiterer Vorschriften. Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Die Zuständigkeit liegt beim Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann Ministerpräsident Der Landtag wolle beschließen,

dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

## Gesetz zur Änderung des E-Government-Gesetzes Baden-Württemberg und weiterer Vorschriften

## Artikel 1

Änderung des E-Government-Gesetzes Baden-Württemberg

Das E-Government-Gesetz Baden-Württemberg vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1191), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Oktober 2025 (GBl. Nr. 102) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
- 2. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

#### "§ 1a

## Begriffsbestimmungen

- (1) Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist eine solche nach § 2 Absatz 9 des Onlinezugangsgesetzes (OZG).
- (2) Nachweise im Sinne dieses Gesetzes sind Unterlagen und Daten jeder Art, unabhängig vom verwendeten Medium, die zur Ermittlung des Sachverhalts in Verwaltungsverfahren geeignet sind.
- (3) Nachweisanfordernde Stelle im Sinne dieses Gesetzes ist die für die Entscheidung über den Antrag zuständige Behörde oder eine andere öffentliche Stelle, die dafür zuständig ist, Nachweise einzuholen und an die für die Entscheidung über den Antrag zuständige Behörde weiterzuleiten.
- (4) Nachweisliefernde Stelle im Sinne dieses Gesetzes ist diejenige öffentliche Stelle, die für das Ausstellen, Bearbeiten, Vorhalten oder Übermitteln eines Nachweises zuständig ist.
- (5) Publikation im Sinne dieses Gesetzes ist die aufgrund einer Rechtsvorschrift des Landes in einem amtlichen Mitteilungs- oder Verkündungsblatt des Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes zu erfolgende Bekanntmachung oder Veröffentlichung.
- (6) Elektronische Verwaltungsleistungen im Sinne dieses Gesetzes sind solche nach § 2 Absatz 3 OZG.
- (7) Nutzende im Sinne dieses Gesetzes sind solche nach § 2 Absatz 4 OZG.
- (8) IT-Komponenten im Sinne dieses Gesetzes sind solche nach § 2 Absatz 6 OZG.

- (9) Nutzerkonto im Sinne dieses Gesetzes ist eine IT-Komponente nach § 2 Absatz 5 OZG.
- (10) Postfach im Sinne dieses Gesetzes ist eine IT-Komponente nach § 2 Absatz 7 OZG.
- (11) Verwaltungsportal im Sinne dieses Gesetzes ist ein solches nach § 2 Absatz 2 OZG.
- (12) Onlinedienst im Sinne dieses Gesetzes ist eine IT-Komponente nach § 2 Absatz 8 OZG.
- (13) Landesonlinedienste im Sinne dieses Gesetzes sind Onlinedienste, die das Land den Behörden für den Zugang zu bestimmten elektronischen Verwaltungsleistungen zur Verfügung stellt."
- 3. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter "diesen gesicherten Zugang" durch die Wörter "einen gesicherten Zugang nach Satz 1" ersetzt.
  - b) Die Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.
- 4. In § 4 Satz 1 werden nach den Wörtern "im elektronischen Geschäftsverkehr üblichen" ein Komma und das Wort "barrierefreien" eingefügt.
- 5. § 5 wird wie folgt gefasst:

## "§ 5

## Nachweisabruf; Nachweiserbringung

- (1) Wird ein antragsgebundenes Verwaltungsverfahren elektronisch durchgeführt, erfolgt die Nachweiserbringung auf elektronischem Wege nach Wahl der oder des Antragstellenden,
- indem die nachweisanfordernde Stelle den jeweiligen Nachweis automatisiert bei der nachweisliefernden Stelle abruft, sofern der jeweils erforderliche Nachweis der oder des Antragstellenden elektronisch vorliegt und automatisiert abgerufen werden kann, oder
- 2. indem die oder der Antragstellende den jeweiligen Nachweis elektronisch einreicht.
- Die §§ 24 bis 27 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) bleiben unberührt. Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Nachweiserhebung und des Nachweisabrufs nach Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit den Absätzen 2 bis 4 trägt die nachweisanfordernde Stelle.
- (2) Hat sich die oder der Antragstellende für den automatisierten Nachweisabruf entschieden, darf die nachweisanfordernde Stelle den Nachweis der oder des Antragstellenden bei der nachweisliefernden Stelle abrufen und die nachweisliefernde Stelle darf den Nachweis an die nachweisanfordernde Stelle übermitteln, wenn
- dies zur Erfüllung der Aufgabe der nachweisanfordernden Stelle erforderlich ist und

 die nachweisanfordernde Stelle den Nachweis auch aufgrund anderer Rechtsvorschriften bei der oder dem Antragstellenden erheben dürfte.

Die in § 1a Absatz 3 genannte andere öffentliche Stelle darf den Nachweis an die für die Entscheidung über den Antrag zuständige Stelle übermitteln. Die Datenübermittlungen zwischen öffentlichen Stellen nach diesem Absatz sind durch die jeweiligen Stellen in einer Weise zu protokollieren, die eine Kontrolle der Zulässigkeit von Datenabrufen technisch unterstützt. Die Pflicht nach Satz 3 gilt ab dem Tag, der dem Tag folgt, an dem das nach § 5 Absatz 3 Satz 4 des E-Government-Gesetzes (EGovG) vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 245, S. 8) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung zuständige Bundesministerium im Bundesanzeiger bekannt gibt, dass die technischen und rechtlichen Voraussetzungen für eine Anzeige der Datenübermittlungen nach diesem Absatz im Datenschutzcockpit nach § 10 OZG vorliegen. § 9 Absatz 2 und 3 des Identifikationsnummerngesetzes (IDNrG) vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591), das zuletzt durch Artikel 8f des Gesetzes vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 245, S. 17) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt ab diesem Zeitpunkt entsprechend.

- (3) Soll der Nachweis aus einem Register nach der Anlage zu § 1 des Identitätsnummerngesetzes abgerufen werden, darf die nachweisanfordernde Stelle die Identifikationsnummer nach § 1 IDNrG zur Zuordnung der Datensätze zu der oder dem Antragstellenden und zum Abruf des Nachweises an die nachweisliefernde Stelle übermitteln. Das Nachweisabrufersuchen darf zusätzlich weitere Daten im Sinne von § 4 Absatz 2 und 3 IDNrG, in der Regel das Geburtsdatum, zur Validierung der Zuordnung enthalten. Zu diesem Zweck darf die nachweisliefernde Stelle diese Daten verarbeiten.
- (4) Bevor die für die Entscheidung über den Antrag zuständige Behörde den abgerufenen Nachweis verwenden darf, um die antragsgebundene Verwaltungsleistung zu erbringen, kann die oder der Antragstellende im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 den Nachweis vorab einsehen, wenn der Nachweis ohne zeitlichen Verzug automatisiert abgerufen werden kann. Die oder der Antragstellende kann in diesem Fall entscheiden, ob der Nachweis für das Antragsverfahren verwendet werden soll."
- 6. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

"§ 5a

Grenzüberschreitende Nachweisabrufe

(1) Die zuständige Behörde darf bei einer Behörde eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union einen Nachweis nach Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Oktober 2018 über die Einrichtung eines einheitlichen digitalen Zugangstors

zu Informationen, Verfahren, Hilfs- und Problemlösungsdiensten und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (ABI. L 295 vom 21.11.2018, S. 1, ber. ABI. L 90204 vom 21.12.2023), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2024/3228 (ABI. L, 2024/3228, 30.12.2024) geändert worden ist, automatisiert abrufen, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben für eines der Verfahren nach Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1724 erforderlich ist.

- (2) Die automatisierte Übermittlung eines Nachweises nach Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1724 an eine Behörde eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union ist zulässig, wenn diese Behörde zuständig ist und die Übermittlung zur Erfüllung ihrer Aufgaben für eines der Verfahren nach Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1724 erforderlich ist.
- (3) Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten nach den Absätzen 1 und 2 können intermediäre Plattformen zum Einsatz kommen."
- 7. In § 12 Absatz 2 werden die Wörter "dieses Gesetzes" durch die Wörter "von Absatz 1" ersetzt.
- 8. § 13 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Eine Publikation kann zusätzlich oder ausschließlich elektronisch erfüllt werden, wenn diese über öffentlich zugängliche Netze angeboten wird."

9. § 14 wird wie folgt gefasst:

## "§ 14

Nutzerfreundlichkeit und Barrierefreiheit

- (1) Die Behörden des Landes gestalten die elektronische Kommunikation und die elektronischen Dokumente nutzerfreundlich und barrierefrei.
- (2) Für die elektronische Kommunikation und die Verwendung elektronischer Dokumente gilt § 9 des Landes-Behindertengleichstellungsgesetzes (L-BGG) entsprechend. Für elektronische Verwaltungsabläufe und Verfahren zur elektronischen Aktenführung gilt § 10 L-BGG entsprechend. Die übrigen Vorschriften des Landes-Behindertengleichstellungsgesetzes bleiben unberührt."
- 10. § 15 wird wie folgt gefasst:

## "§ 15

E-Government-Infrastruktur; Verordnungsermächtigung

(1) Das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände und sonstige der Aufsicht des Landes unterstehende juristische Personen des öffentlichen Rechts können sich gegenseitig IT-Komponenten zur Nutzung überlassen. Die Ministerien können im Einvernehmen mit der oder dem Beauftragten der Landesregierung für Informationstechnologie entsprechende Vereinbarungen zur Nutzung abschließen.

- (2) Das Land erfüllt seine Verpflichtung nach § 1a Absatz 3 OZG durch das Dienstleistungsportal des Landes. Die Behörden des Landes erfüllen ihre Verpflichtungen nach § 2 und § 3 über das Dienstleistungsportal des Landes und nutzen die damit verbundenen IT-Komponenten.
- (3) Die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts erfüllen ihre Verpflichtungen nach § 3 Absatz 1 über das Dienstleistungsportal des Landes. Das Land stellt den Gemeinden und Gemeindeverbänden und den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts das Dienstleistungsportal und die damit verbundenen IT-Komponenten für die Erfüllung ihrer Verpflichtung nach § 2 Absatz 2 sowie für deren elektronische Informationen und Verfahren im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 und 3 zur Nutzung bereit.
- (4) Das Dienstleistungsportal hat die Aufgabe, die Nutzung der IT-Komponenten zu ermöglichen
- 1. für die Verwendung von Nutzerkonten,
- 2. für einen Zugang nach § 2 Absatz 2,
- für die Verarbeitung von Stamm- und Verfahrensdaten, die auf Veranlassung der betroffenen Person im Rahmen unterschiedlicher elektronischer Verwaltungsleistungen verwendet werden,
- 4. für einen sicheren Übermittlungsweg zwischen den elektronischen Postfächern von natürlichen oder juristischen Personen und den Behörden,
- 5. für ein besonderes elektronisches Behördenpostfach nach § 6 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803), das zuletzt durch Artikel 43 des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234, S. 18) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung zur elektronischen Kommunikation mit den auf sonstiger gesetzlicher Grundlage eingerichteten elektronischen Postfächern von Behörden, Gerichten und sonstigen Institutionen sowie natürlichen und juristischen Personen,
- 6. für die Entgegennahme, formale Prüfung und Weiterleitung an den Rechnungsempfänger von elektronischen Rechnungen nach § 4a.
- (5) Zur Nutzung der IT-Komponenten nach Absatz 4 können Nutzende im Dienstleistungsportal Nutzerkonten einrichten. Der Nachweis der Identität der oder des Nutzenden eines Nutzerkonto kann auf unterschiedlichen Vertrauensniveaus erfolgen. Das für den Nachweis eingesetzte elektronische Identifizierungsmittel muss die Verwendung des für das jeweilige Verwaltungsverfahren erforderlichen Vertrauensniveaus ermöglichen. Die besonderen Anforderungen einzelner Verwaltungsverfahren an die Identifizierung Nutzender sind zu berücksichtigen.

- (6) Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung
- weitere IT-Komponenten des Dienstleistungsportals mit einer Nutzungsverpflichtung nach Absatz 2 und zur Nutzungsüberlassung nach Absatz 3 Satz 2 bestimmen; sie kann Übergangsfristen für die Nutzungsverpflichtung nach Absatz 2 festlegen,
- die weitere Ausgestaltung des Dienstleistungsportals regeln; sie kann insbesondere Regelungen treffen
  - a) zu Interoperabilitäts- und Informationssicherheitsstandards.
  - b) zum Funktionsumfang und Inhalt des Dienstleistungsportals des Landes und der damit verbundenen IT-Komponenten, insbesondere zu den durch die jeweilige IT-Komponente zu verarbeitenden personenbezogenen Daten, und
  - c) zur Nutzung des Dienstleistungsportals des Landes und der damit verbundenen IT-Komponenten sowie zu deren Weiterentwicklung und der mit der Weiterentwicklung verbundenen Finanzierung.
- (7) Die Vorschriften des Digitale-Dienste-Gesetzes bleiben unberührt."
- 11. Nach § 15 werden die folgenden §§ 15a bis 15e eingefügt:

"§ 15a

Verarbeitung personenbezogener Daten im Dienstleistungsportal des Landes

- (1) Die für die Zwecke nach § 15 Absatz 4 erforderlichen personenbezogenen Daten dürfen im Dienstleistungsportal des Landes verarbeitet werden.
- (2) Zur Feststellung der Identität der oder des Nutzenden und der Kommunikation mit dem oder der Nutzenden eines Nutzerkontos dürfen bei Nutzung des Dienstleistungsportals des Landes Daten nach § 8 OZG verarbeitet werden.
- (3) Auf Veranlassung der oder des Nutzenden dürfen elektronische Dokumente zu Verwaltungsvorgängen und Status- und Verfahrensinformationen an das Nutzerkonto übermittelt und für Zwecke des Nutzerkontos verarbeitet werden, soweit dies erforderlich ist
- (4) Auf Veranlassung der oder des Nutzenden ist eine dauerhafte Speicherung der Daten nach § 8 OZG sowie nach Absatz 3 zulässig. Im Falle der dauerhaften Speicherung muss der oder die Nutzende jederzeit die Möglichkeit haben, das Nutzerkonto und alle gespeicherten Daten selbstständig zu löschen. Das Nutzerkonto wird bei einer Inaktivität von 24 Monaten automatisch gelöscht. Der oder die Nutzende wird zwei Monate vorher automatisch elektronisch über die anstehende Löschung benachrichtigt. Die elektronische Identifizierung kann jeweils mittels einer einmaligen Abfrage der Identitätsdaten erfolgen.

- (5) Die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Daten nach § 8 OZG, nach Absatz 3 und nach § 41 Absatz 2a LVwVfG dürfen auf Veranlassung der oder des Nutzenden an die für die Verwaltungsleistung zuständige Behörde, ein Verwaltungsportal oder einen Onlinedienst übermittelt werden und durch diese verarbeitet werden, wenn dies für die Zwecke der Unterstützung bei der Inanspruchnahme elektronischer Verwaltungsleistungen oder deren Abwicklung erforderlich ist. Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt der Dritte, an den die Daten übermittelt werden. Soweit gesetzlich nichts Anderes bestimmt ist, darf der Dritte die Daten nur für den Zweck verarbeiten, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt werden.
- (6) Dürfen zum Zwecke der Kommunikation und nach den Absätzen 1 und 3 bis 5 Daten verarbeitet werden, gilt dies auch für besondere Kategorien personenbezogener Daten nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, zuletzt ber. ABl. L 74 vom 4.3.2021, S. 35) in der jeweils geltenden Fassung, soweit dies für die jeweiligen Zwecke der Verarbeitung erforderlich ist. § 3 Absatz 1 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) gilt entsprechend.

#### § 15b

# Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung in einem Onlinedienst

- (1) Die einen Onlinedienst betreibende Behörde darf die für die Zwecke der Unterstützung bei der Inanspruchnahme einer elektronischen Verwaltungsleistung, der Offenlegung der Daten aus dem Online-Formular an die jeweils zuständige Behörde sowie der Übermittlung von elektronischen Dokumenten zu Verwaltungsvorgängen an die oder den Nutzenden erforderlichen personenbezogenen Daten verarbeiten. Dies gilt auch für die Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung, soweit diese für das an den Onlinedienst angeschlossene Verwaltungsverfahren erforderlich sind. § 3 Absatz 1 LDSG gilt entsprechend.
- (2) Die für die Unterstützung bei der Inanspruchnahme einer elektronischen Verwaltungsleistung erforderlichen Daten können im Onlinedienst zwischengespeichert werden, um Nutzenden die Möglichkeit zu bieten, das Online-Formular zu einem späteren Zeitpunkt zu vervollständigen, zu korrigieren oder zu löschen. § 3 Absatz 1 LDSG gilt im Rahmen der Zwischenspeicherung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung entsprechend. Durch technische und organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die jeweils zu-

ständige Behörde nicht auf die zwischengespeicherten Verfahrensdaten zugreifen kann.

(3) Die zwischengespeicherten Daten sind in der Regel nach Ablauf von 30 Tagen nach der letzten Bearbeitung des Online-Formulars durch die oder den Nutzenden automatisch zu löschen. Die oder der Nutzende ist über die automatische Löschung der zwischengespeicherten Daten zu ihrem oder seinem Online-Formular vorab zu informieren. Die längerfristige Speicherung von Daten im Onlinedienst ist ausnahmsweise zulässig, wenn zu erwarten ist, dass dies für die Unterstützung der oder des Nutzenden bei der Inanspruchnahme einer elektronischen Verwaltungsleistung erforderlich ist. In solchen Fällen ist durch die den Onlinedienst betreibende Behörde eine angemessene Löschfrist festzulegen. Die oder der Nutzende ist über diese Löschfrist zu informieren

#### § 15c

#### Datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit

- (1) Verantwortlich im Sinne von Artikel 4 Nummer 7 der Datenschutz-Grundverordnung für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Onlinedienst nach § 15b ist ausschließlich die den Onlinedienst betreibende Behörde. Die für das Dienstleistungsportal des Landes zuständige öffentliche Stelle wird insofern als Auftragsverarbeiter nach Artikel 4 Nummer 8 der Datenschutz-Grundverordnung tätig. Die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit der Behörde, an die zum Zwecke der Durchführung des Verwaltungsverfahrens personenbezogene Daten übermittelt werden, bleibt unberührt.
- (2) Außerhalb der Onlinedienste führt die für das Dienstleistungsportal des Landes zuständige öffentliche Stelle die Verarbeitung personenbezogener Daten in ausschließlich eigener datenschutzrechtlicher Verantwortlichkeit aus.

#### § 15d

Grundsätze der elektronischen Abwicklung über das Dienstleistungsportal des Landes; Schriftformersatz

- (1) Die Abwicklung einer elektronischen Verwaltungsleistung über das Dienstleistungsportal des Landes erfolgt nach den Absätzen 2 bis 4.
- (2) Vor der Abgabe ihrer oder seiner Erklärung ist der oder dem Nutzenden Gelegenheit zu geben, die gesamte Erklärung auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen.
- (3) Die oder der Nutzende ist durch geeignete Maßnahmen vor einer übereilten Abgabe der Erklärung zu warnen.
- (4) Nach der Abgabe ihrer oder seiner Erklärung ist der oder dem Nutzenden eine Kopie ihrer oder seiner Erklärung zum Abruf bereitzustellen.

- (5) Hat die oder der Nutzende über ein Nutzerkonto den Identitätsnachweis erbracht und gibt er über ein Verwaltungsportal mittels Online-Formular eine Erklärung ab, für die durch Rechtsvorschrift die Schriftform angeordnet ist, so wird dadurch zugleich die Schriftform ersetzt.
- (6) Eine durch Rechtsvorschrift angeordnete Schriftform kann bei elektronischen Verwaltungsakten oder sonstigen elektronischen Dokumenten der Behörde, die an das Postfach eines Nutzerkontos übermittelt werden, auch dadurch ersetzt werden, dass diese mit dem qualifizierten elektronischen Siegel der Behörde versehen werden.

#### § 15e

#### Landesonlinedienste; Verordnungsermächtigung

- (1) Die Behörden sind verpflichtet, die vom Land bereitgestellten Landesonlinedienste zu nutzen. Die Nutzungspflicht beginnt ein Jahr, nachdem der jeweilige Onlinedienst nach Absatz 3 bestimmt wurde. Davon ausgenommen sind Behörden, die zum Zeitpunkt der Bestimmung des Landesonlinedienstes bereits einen Onlinedienst über das Dienstleistungsportal des Landes anbieten,
- der zur Beantragung elektronischer Verwaltungsleistungen eingesetzt wird,
- 2. der dem Funktionsumfang des Landesonlinedienstes entspricht und
- dessen dauerhafter Betrieb durch die Behörde sichergestellt ist.

Über die Ausnahme entscheidet das Innenministerium im Einvernehmen mit der fachlich zuständigen obersten Landesbehörde auf Antrag der Behörde.

- (2) Die Behörden können die für die Abwicklung ihrer elektronischen Verwaltungsleistungen eingesetzten Systeme eigenverantwortlich an die Landesonlinedienste anbinden.
- (3) Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung die Landesonlinedienste nach Absatz 1 Satz 1 sowie die nähere Ausgestaltung des Verfahrens nach Absatz 1 Satz 4 für Ausnahmen bestimmen. Sie kann darüber hinaus durch Rechtsverordnung abweichende Regelungen nach § 6 Absatz 3 Satz 2 EGovG treffen."

## 12. § 16 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) Alle Behörden des Landes erstellen ein verbindliches behördenspezifisches Sicherheitskonzept zur Informationssicherheit. Dieses Sicherheitskonzept beruht auf einer behördenspezifischen Abwägung des Schutzbedarfs der Informationen, Dienste, der Informationstechnik, Komponenten und Prozesse sowie der Bedrohungslage. Dabei werden auch die Anforderungen an das Mindestsicherheitsniveau für eine sichere und ebenenübergreifende Kommunikation berücksichtigt. Die technischen und organisatorischen Maßnahmen und Zuständigkeiten werden unter Nutzung gängiger Methoden im Sicherheits-

konzept beschrieben und durch die Behörden des Landes umgesetzt. Jede Behörde des Landes überprüft regelmäßig das Sicherheitskonzept auf seine Wirksamkeit und die Wirtschaftlichkeit der Umsetzung und schreibt dieses regelmäßig sowie anlassbezogen fort."

13. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

## Artikel 2

Änderung des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung und zur Änderung weiterer Vorschriften

Artikel 8 Absatz 5 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1191, 1200), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GBl. S. 912, 913) geändert worden ist, wird aufgehoben.

## Artikel 3 Inkrafttreten

Artikel 1 tritt am 1. Januar 2026 in Kraft, im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

## Begründung

## A. Allgemeiner Teil

#### I. Zielsetzung

Mit dem vorliegenden Änderungsgesetz sollen die rechtlichen Grundlagen der Verwaltungsdigitalisierung an die geänderten bundesrechtlichen Rahmenbedingungen angepasst werden. Mit dem OZG-Änderungsgesetz, das am 24. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 245 vom 23. Juli 2024) in Kraft getreten ist, wurden an vielen Stellen neue Begrifflichkeiten eingeführt oder Präzisierungen vorgenommen, die nun auch in das E-Government-Gesetz des Landes übernommen werden sollen. Dies ist erforderlich, da sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes in diesen Fragen, die über den übergreifenden informationstechnischen Zugang zu Verwaltungsleistungen im Sinne von Artikel 91c GG hinausgehen, nur auf die nach den Artikeln 70ff. GG geregelten Themenbereiche erstreckt. Um eine einheitliche technische Abwicklung zu gewährleisten, sind für die dem Landesrecht zuzurechnenden Verwaltungsleistungen eigenständige Rechtsgrundlagen zu schaffen.

## II. Inhalt

Mit dem Änderungsgesetz soll eine größere Anzahl von Anpassungen erfolgen, die das E-Government-Gesetz Baden-Württemberg an die geänderte Rechtslage nach dem Inkrafttreten des OZG-Änderungsgesetzes auf Bundesebene anpassen.

Im Einzelnen sind dabei die folgenden Themen betroffen:

- Einfügung einer Regelung zu Begriffsbestimmungen,
- Streichung der landesrechtlichen Verpflichtung zur Einrichtung eines De-Mail-Zugangs für Behörden des Landes,
- Schaffung einer Rechtsgrundlage für Nachweisabrufe und Nachweiserbringungen für landesrechtliche Verwaltungsleistungen zur Umsetzung des Once-Only-Prinzips.
- Verankerung des Gebots der Nutzerfreundlichkeit für die elektronische Kommunikation,
- Neustrukturierung der Vorgaben zum Dienstleistungsportal des Landes und Integration der Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung in Onlinediensten,
- Generalklausel für den Schriftformersatz bei elektronischer Abwicklung über Verwaltungsportale sowie
- Einführung einer für die Behörden geltenden Nutzungspflicht für Landesonlinedienste und
- Anpassung der Vorgaben zur Informationssicherheit an die Vorgaben der Cybersicherheitsverordnung.

Zudem wird die Vorgabe in Artikel 8 Absatz 5 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung und zur Änderung weiterer Vorschriften gestrichen, die Änderungen an § 13 Absatz 2 EGovG BW zum 1. Januar 2026 vorgesehen hätten.

#### III. Alternativen

#### Keine.

Die Beibehaltung des gegenwärtigen Regelungszustands und der Verzicht auf die Anpassungen aufgrund des OZG-Änderungsgesetzes, wo dies verfassungsrechtlich möglich ist, würde Regelungslücken entstehen lassen, die die weitere Digitalisierung im Land behindern und erschweren.

#### IV. Finanzielle Auswirkungen

## 1. Verwaltung

Für die Verwaltung und die Behörden sind die folgenden finanzielle Auswirkungen zu erwarten:

- a) Änderung von § 2 (Nr. 2 b): Die Abschaffung der Verpflichtung zur Einrichtung von De-Mail-Adressen für Behörden des Landes führt zu einer Entlastung, da die Nutzung in der Landesverwaltung gering war und Mittel für ein kaum genutztes System eingespart werden können.
- b) Einfügung von §§ 5, 5a (Nr. 6): Die Befugnis zum Nachweisabruf und zur Nachweiserbringung begründet keine Kostenfolgen. Der Abruf und die Übermittlung der Nachweise erfolgt über die Infrastruktur des Nationalen Once-Only-Technical-Systems (NOOTS) dessen Finanzierung im Staatsvertrag zur Ausführung von Artikel 91c Absatz 1, Absatz 2 GG geregelt ist. Das NOOTS wird über das Stammbudget der Anstalt "Föderalen IT-Kooperation" (FITKO) finanziert. Der Finanzierungsanteil des Landes am FITKO-Budget ist im Landeshaushalt 2025/2026 eingeplant. Die Kosten für den Betrieb und die Weiterentwicklungen des NOOTS ab dem Jahr 2027 lassen sich derzeit nicht abschätzen.
- c) Änderung von § 14 (Nr. 9): Die Neufassung dieser Vorschrift gleicht den Inhalt an die Regelung des Bundes an und strafft deren Formulierung. Eine inhaltliche Änderung zu den bisherigen Anforderungen ist, auch bei der Ergänzung um das programmatische Ziel der Nutzerfreundlichkeit, damit nicht verbunden.
- d) Änderung von § 15 (Nr. 12): Die Möglichkeit der gegenseitigen Bereitstellung von IT-Komponenten im Sinne von § 2 Absatz 6 OZG verursacht keine zusätzlichen Kosten über die ohnehin erforderlichen Aufwendungen zur Umsetzung des OZG hinaus. Es ist vielmehr mit einer Entlastung zu rechnen.
  - Die Neuregelung zum Schriftformersatz bei elektronischer Abwicklung über Verwaltungsportale aus dem OZG-Änderungsgesetz und deren Übernahme im E-Government-Gesetz Baden-Württemberg wird mit der Klarstellung und Vereinheitlichung für eine Kostenreduktion bei der Konzeption, Entwicklung und dem Betrieb von Onlinediensten sorgen.
- e) Einfügung von § 15e (Nr. 13): Die Einführung der Nutzungspflicht für Onlinedienste durch Behörden im § 15e wird keine zusätzlichen Kosten über die ohnehin erforderlichen Aufwendungen zur Umsetzung des OZG hinaus verursachen. In diesem Zusammenhang wird auf die umfangreichen Kostenschätzungen in den Gesetzesbegründungen des OZG und OZG-Änderungsgesetzes zum Erfüllungsaufwand sowie die erwartete Kompensation in der öffentlichen Verwaltung verwiesen.

Durch die Nachnutzung oder Entwicklung sowie den Betrieb von Onlinediensten entstehen Kosten. Allerdings kann zum jetzigen Zeitpunkt noch keine verbindliche Aussage dazu getroffen werden, welche Onlinedienste durch Festlegung in der Rechtsverordnung gemäß § 15e Absatz 2 zu Landesonlinediensten werden. Die Kosten können daher noch nicht beziffert werden. Dies wird erst im Rahmen der Kostenschätzungen bei Erlass der Rechtsverordnung erfolgen können.

Zur Nutzung eines Landesonlinedienstes hat die Behörde lediglich ihre Daten im "AdminCenter" des Dienstleistungsportals zu pflegen, einen Link des Landesonlinedienstes zu aktivieren und ggf. bestimmte Parameter zu hinterlegen. Somit ergeben sich daraus keine Kostenfolgen, die die konnexitätsrechtliche Relevanzschwelle überschreiten. Durch diese Regelung werden darüber hinaus keine neuen Aufgaben übertragen oder bestehende Aufgaben erweitert, sodass sich keine konnexitätsrelevanten Auswirkungen ergeben.

## 2. Wirtschaft und Bürgerschaft

Unmittelbare finanzielle Auswirkungen auf die Privatwirtschaft und die Bürgerinnen und Bürger durch dieses Gesetz sind nicht zu erwarten. Es werden keine

Informationspflichten oder Maßnahmen, die einen Erfüllungsaufwand bedeuten würden, durch dieses Gesetz begründet.

## V. Bürokratievermeidung, Prüfung Vollzugstauglichkeit

Zusätzlicher Bürokratieaufwand ist durch die Gesetzesänderung nicht zu erwarten. Die beschriebenen Verfahren sind vollzugstauglich und in vielen Fällen seit geraumer Zeit erprobt. Durch das Regelungsvorhaben sind keine erheblichen Auswirkungen für Unternehmen, Verwaltung und Bürgerinnen und Bürger oder aufwändige Verwaltungsverfahren zu erwarten. Von der Durchführung eines Praxis-Checks und einer Bürokratielastenschätzung wurde daher abgesehen.

## VI. Wesentliche Ergebnisse des Nachhaltigkeits-Checks

Auswirkungen des Gesetzes sind in erster Linie in den Zielbereichen "ökologische und soziale Modernisierung der Wirtschaft", "Verschuldung, leistungsfähige Verwaltung und Justiz" sowie "Globalisierung" zu erwarten.

Durch die Optimierungen und Anpassungen an die Vorgaben des OZG-Änderungsgesetzes wird die Möglichkeit zu einer einheitlichen Nutzung von Onlinediensten der Verwaltung unabhängig von ihrem Rechtsträger eröffnet. Die Angebote zu digitalen Verwaltungsleistungen können somit noch schneller, einfacher und kenntnisreicher genutzt werden. Gleiches gilt für die Ansätze zur Nutzerfreundlichkeit. Die verpflichtende Nutzung von Landesonlinediensten spart kommunale Ressourcen, vermeidet Doppelarbeit und führt zu einer systematisch fundierten und technologisch aktuellen Verwaltungsdigitalisierung. Somit haben Unternehmen mehr Zeit für wirtschaftliche Aktivitäten und entsprechende Projekte zur ökologischen und sozialen Modernisierung der Wirtschaft lassen sich zielgenauer und effizienter abwickeln.

## VII. Wesentliche Ergebnisse des Digitaltauglichkeits-Checks

Das Gesetz hat als wesentliches Ziel, eine einheitliche digitale Abwicklung von elektronischen Verwaltungsleistungen zu befördern und erleichtern. Dies geschieht in besonderer Weise durch die Übernahme bundesrechtlicher Regelungen des Onlinezugangsgesetzes und des E-Government-Gesetzes

- bei den Formvorschriften durch die Einfügung einer entsprechenden Generalklausel zur Vermeidung von Schriftlichkeitserfordernissen bei der Abwicklung über Verwaltungsportale,
- zum Nachweisabruf und zur Nachweiserbringung zur Umsetzung des Once-Only-Prinzips sowie eine eigenständige Datenschutzregelung im Landesrecht für Onlinedienste und
- zur Gewährleistung von Informationssicherheit und Datenschutz durch die umfassende Aufnahme und Straffung von Datenschutzvorgaben für das Dienstleistungsportal sowie die Onlinedienste und konsistente und kohärente Vorgaben zur Informationssicherheit.

VIII. Sonstige Kosten für Private

Keine.

#### IX. Ergebnis der Anhörung

## 1. Stellungnahmen zum Gesetzentwurf

Zu dem Gesetzentwurf wurden die Kommunalen Landesverbände nach Artikel 71 Absatz 4 der Landesverfassung sowie sieben weitere Verbände und Institutionen angehört.

Folgende Verbände und Institutionen haben eine Stellungnahme abgegeben:

- Gemeinsame Stellungnahme der Kommunalen Landesverbände (Gemeindetag Baden-Württemberg/Landkreistag Baden-Württemberg/Städtetag Baden-Württemberg)
- Baden-Württembergischer Industrie- und Handelskammertag
- Deutscher Gewerkschaftsbund Baden-Württemberg
- Baden-Württembergischer Handwerkstag
- Komm.ONE AöR

Über das Beteiligungsportal Baden-Württemberg wurden vier Kommentare abgegeben.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, der Rechnungshof, die Beauftragte der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen und die Personalvertretungen wurden beteiligt.

Der Normenkontrollrat wurde beteiligt und hat auf seine Stellungnahme im Zuge der frühzeitigen Beteiligung vom 24. März 2025 verwiesen und nicht erneut Stellung genommen. Seine Stellungnahme ist dem Gesetzentwurf als *Anlage* beigefügt.

Der Normenprüfungsausschuss wurde beteiligt und seine Anmerkungen wurden berücksichtigt.

## 2. Grundsätzliche Haltung der Verbände

Der Gesetzentwurf wird überwiegend begrüßt, insbesondere im Hinblick auf die geplanten Anpassungen an die Gesetzgebung auf Bundesebene im Sinne einer Harmonisierung der gesetzlichen Grundlagen der Verwaltungsdigitalisierung.

Die Kommunalen Landesverbände bedanken sich für die Möglichkeit zur Äußerung im Rahmen der Anhörung und die Berücksichtigung der Anmerkungen zu den §§ 2 und 14a aus der frühzeitigen Beteiligung. Sie weisen darauf hin, dass sie die in § 15e des Gesetzes geplante Einführung einer Nutzungspflicht für Landesonlinedienste ablehnen. Diese geplante Festlegung bedeute eine Abkehr von dem bisher konsensual geprägten und gemeinsamem Vorgehen bei der Verwaltungsdigitalisierung im Land. Aus Sicht der Kommunalen Landesverbände müsste der Abschluss der novellierten E-Government-Vereinbarung Land-Kommunen der Verabschiedung des vorliegenden Gesetzes zeitlich vorausgehen, sodass das Gesetz auf die neue Vereinbarung Bezug nehmen könne. Sie werben intensiv für eine Verwaltungsdigitalisierung in Kooperation mit der kommunalen Ebene, da sie ein einseitig von oben verordnetes Vorgehen für bedauerlich hielten.

Der Baden-Württembergische Industrie- und Handelskammertag unterstützt die Zielsetzung, Anpassungen aufgrund des OZG-Änderungsgesetzes vorzunehmen, um eine konsistente und kohärente Umsetzung der Verwaltungsdigitalisierung nicht unnötig zu erschweren. Er begrüßt, dass kein zusätzlicher Bürokratieaufwand oder Vollzugsprobleme für die Privatwirtschaft zu erwarten seien. Insbesondere sei es aus seiner Sicht wichtig und richtig, durch die Harmonisierung der Begrifflichkeiten und Prozesse Auslegungsunsicherheiten zu vermeiden und die Rechtssicherheit zu erhöhen. Die rechtliche Verankerung des Once-Only-Prinzips ist seiner Einschätzung nach ein zentraler Meilenstein der Verwaltungsdigitalisierung. Auch die Einführung der verbindlichen Nutzungspflicht für Landesonlinedienste findet seine Zustimmung, da Effizienzgewinne aufseiten der Verwaltung zu erwarten seien und die Nutzerfreundlichkeit erheblich verbessert werde. Gleiches gelte auch für den vorgesehenen elektronischen Schriftformersatz als Digitalisierungsschub. Die klar zugewiesene datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit sei ein wichtiger Schritt für das Vertrauen der Wirtschaft in digitale staatliche Systeme.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund Baden-Württemberg hält die Zielsetzung des Gesetzes für gut und richtig und begrüßt die geplanten Anpassungen ausdrücklich. Denn die Verwaltungsdigitalisierung sei relevant für die Leistungsfähigkeit

des Staates und das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger. Wenn Staat und Verwaltung durch diese als handlungsfähig und funktionierend erlebt würden, stärke dies das Vertrauen in Staat und Demokratie. Baden-Württemberg habe in den letzten Jahren die digitale Verwaltung vorangebracht, Nutzung und Zufriedenheit damit hätten zugenommen. Die digitale Nutzungslücke von 36 % zeige gleichwohl, dass es noch Potenzial gebe. Zudem sei der Erfolg der Verwaltungsdigitalisierung nicht ausschließlich von den Erfahrungen der Nutzenden abhängig, sondern gleichermaßen von den Beschäftigten in Ämtern und Behörden. Deren Beteiligung sollte noch früher erfolgen und ernster genommen werden, da diese oft sehr genau wüssten, worauf bei Prozessen im Einzelnen zu achten sei.

Der Baden-Württembergische Handwerkstag sieht sich bei der Verwaltungsdigitalisierung in einer Doppelrolle: einerseits als Mahner, um Bürokratie abzubauen und Verwaltungsprozesse schlank zu digitalisieren; andererseits als Treiber, der die Digitalisierung der selbstverwalteten Prozesse der Handwerkskammern vorantreibe. Er lege somit Wert auf ein praxisgerechtes Vorgehen bei der Umsetzung des Gesetzes, bei dem etablierte digitale Lösungen möglichst weiterbetrieben und für die Kammern anfallende Pflichten transparent gemacht werden müssten.

Die Komm.ONE AöR begrüßt grundsätzlich das Ziel des Gesetzes, die Verwaltungsdigitalisierung im Land zu stärken, einheitliche Standards zu schaffen und Doppelentwicklungen zu vermeiden. Bei einigen Punkten, insbesondere bei der Nutzungspflicht für Landesonlinedienste, sehe sie noch Klärungsbedarf, um Rechtssicherheit für die Beteiligten zu gewährleisten.

## 3. Änderungen aufgrund des Ergebnisses der Anhörung

Aufgrund von Einwänden und Anregungen wurden die folgenden Änderungen im Gesetzentwurf vorgenommen:

- Streichung des Wortes "möglichst" aufgrund des Inkrafttretens der Regelungen des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes (BFSG) zum 28. Juli 2025. Damit sind aufgrund der Regelungen in § 3 Absatz 1 BFSG i. V. m. § 1 Absatz 3 Nr. 3 BFSG i. V. m. § 2 Nr. 24 Buchstabe c) BFSG i. V. m. § 1 Absatz 1 Satz 2 Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz ab diesem Zeitpunkt die in § 4 genannten Zahlungsverfahren von den Vorgaben zur Barrierefreiheit umfasst. Die neue Regelung hat somit deklaratorische Bedeutung (Artikel 1 Nummer 4).
- Ergänzung der Begründung bei den Landesonlinediensten, um die Anwendung der Regelungen für alle Behörden und damit beispielweise auch für die Handwerkskammern klarzustellen (Artikel 1 Nummer 1 § 15e Absatz 1 und 3).

## 4. Einwände und sonstige Anregungen der Verbände

Von den Verbänden und Institutionen wurden außerdem folgende wesentliche Anregungen oder Einwände vorgebracht, die nicht zu Änderungen des Gesetzentwurfs geführt haben:

a) Ergänzung der Begründung zur Begriffsdefinition der Landesonlinedienste (Artikel 1 Nummer 2 § 1a Absatz 13)

Die Komm.ONE regt in ihrer Stellungnahme eine Präzisierung der Definition der Landesonlinedienste an.

## Bewertung:

Die genaue Ausgestaltung der Regelungen zur Nutzungspflicht und damit auch zu den Landesonlinediensten wird der Rechtsverordnung nach § 15e Absatz 3 vorbehalten sein. Dieses Gesetz ist für diese Detailtiefe nicht der richtige Ort. Die Rechtsverordnung wird Gegenstand eines eigenen Verfahrens sein, im Zuge dessen die Mitwirkung und Anhörung der kommunalen Ebene sichergestellt sein wird.

b) Verarbeitung von Daten nach Artikel 9 Datenschutz-Grundverordnung (DSG-VO) ermöglichen (Artikel 1 Nummer 5 und 6)

In einem Kommentar im Beteiligungsportal wird vom Karlsruher Institut für Technologie (KIT) für die Zentrale Datenschutzstelle der baden-württembergischen Universitäten (ZENDAS) darauf hingewiesen, dass die neuen § 5 und § 5a (auch im Vergleich zu den Regelungen in den neuen § 15a und § 15b) die Verarbeitung von Nachweisen, die Daten im Sinne des Artikel 9 DSG-VO enthalten, ermöglichen müssten.

## Bewertung:

Artikel 9 DSG-VO beinhaltet die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten. Die neuen §§ 5 und 5a stehen einem Nachweisdatenaustausch mit solchen Kategorien personenbezogener Daten wie bspw. Gesundheitsdaten in ihrer Eigenschaft als Generalklauseln grundsätzlich nicht entgegen. Den datenschutzrechtlichen Rahmen geben dabei die neuen § 5 Absatz 2 bzw. § 5a Absätze 1 und 2 vor (Verweis auf Erforderlichkeit und Fachrecht bzw. Erforderlichkeit).

c) Streichung des § 15e (Artikel 1 Nummer 11 § 15e)

Die Kommunalen Landesverbände lehnen die Einführung der Möglichkeit, Landesonlinedienste durch Rechtsverordnung für die jeweiligen Behörden mit einer Nutzungsverpflichtung zu versehen, ab. Sie verweisen auf einen unzulässigen Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung und vermissen ein kommunales Mitspracherecht bei der Festlegung der Landesonlinedienste. Eine freiwillige Nutzung, die sich durch hohe Qualität und faire Preise auszeichne, sei zielführender als gesetzlicher Zwang, der nur ultima ratio sein könne.

#### Bewertung:

Die Pflicht zur Nutzung von Landesonlinediensten, die mit § 15e eingeführt werden soll, ist für eine effiziente und nachhaltige Umsetzung des OZG unerlässlich und folgerichtig. Die wesentlichen Argumente sind in der Begründung des Gesetzentwurfs dargestellt. Das Land wird Landesonlinedienste auf eigene Kosten bereitstellen und investiert beispielsweise bereits bei der EfA-Nachnutzung erhebliche Haushaltsmittel für die Bereitstellung, die Beschaffung und den dauerhaften Betrieb dieser Onlinedienste. Im Gegenzug trägt die Nutzungspflicht der Erwartungshaltung Rechnung, dass die künftigen Landesonlinedienste von allen Kommunen auch genutzt werden.

Dies ist auch im Hinblick auf die Registermodernisierung entscheidend. Dort sollen die Register idealerweise an einen einzigen und nicht eine Vielzahl von Onlinediensten je Verwaltungsleistung angebunden werden.

Der kommunalen Selbstverwaltung wird hierbei durch eine großzügige Ausnahmeregelung Rechnung getragen. Eine Abkehr von der partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Land und Kommunen ist damit nicht verbunden. Zum kommunalen Mitspracherecht wird unter IX. 1. e) ausgeführt.

d) Einführung klarer Auswahlkriterien für Landesonlinedienste und Erweiterung der vorliegenden Ausnahmekriterien (Artikel 1 Nummer 11 § 15e Absatz 1)

Die Komm.ONE hält einen verbindlichen Kriterienkatalog zur Auswahl eines Landesonlinedienstes für erforderlich, um dessen ausreichende Qualität im Hinblick auf fachliche Eignung, technische Interoperabilität, Wirtschaftlichkeit und bereits vorhandene Verbreitung festzustellen. Zudem sollten bei den Ausnahmemöglichkeiten auch solche Onlinedienste berücksichtigt werden, die sich bereits in der Entwicklung befänden und kurz vor der Fertigstellung stünden.

#### Bewertung:

Wie oben bereits ausgeführt, werden die Auswahl der Landesonlinedienste und die hierfür anzuwendenden Kriterien Gegenstand der Rechtsverordnung sein. Der Gesetzentwurf sieht schon eine großzügige Ausnahmeregelung für bereits bestehende Onlinedienste vor. Es ist das erklärte Ziel, dass funktionierende und etablierte Systeme nicht abgeschaltet werden sollen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Onlinedienste die Vorgaben des OZG und der Standardverordnung Onlinezugang nach § 6 Absatz 1 OZG erfüllen und bereits an den Portalverbund angeschlossen sind. Dies sind jedoch keine Landesvorgaben, sondern Vorgaben, die sich aus den Regelungen ergeben, die der Bund bereits getroffen hat. Die Ausgestaltung der Ausnahmeregelung wird auch Raum für die Berücksichtigung von Einzelfällen bieten, in denen unbillige Härten zu erwarten sind.

e) Stärkung der Beteiligungsrechte der Kommunen und ihrer Verbände bei der Bestimmung von Landesonlinediensten (Artikel 1 Nummer 11 § 15e Absatz 3)

Die Komm.ONE sieht den Ausschluss der Kommunalen Landesverbände sowie der Kommunen vom Entscheidungsprozess über die Nutzungspflicht der Landesonlinedienste und von deren Ausnahmen kritisch und sieht ein Mitwirkungsrecht der Kommunalen Landesverbände als sinnvoll an.

#### Bewertung:

Den Kommunen und ihren Interessenvertretungen wird im Rahmen des Verfahrens zum Erlass der Rechtsverordnung durch die bestehenden Gesetze bereits ein umfassendes Anhörungsrecht eingeräumt. Durch die Einführung von § 15e) des Gesetzes wird keine Aussage über eine partnerschaftliche Kooperation zwischen Land und Kommunen außerhalb des Gesetzes getroffen. Vielmehr verhalten sich die im Entwurf der E-Government-Vereinbarung vorgesehenen Mitwirkungsprozesse komplementär zu den Regelungen des § 15e. Das im Entwurf der neuen E-Government-Vereinbarung (EGovV-E) dargestellte Verfahren zur Identifizierung eines Landesonlinedienstes beschreibt den der Bestimmung der Landesonlinedienste durch Rechtsverordnung vorgeschalteten Prozess. Nach § 3 Absatz 1 i. V. m. § 6 Absatz 1 und 5 EGovV E obliegt die Auswahl eines Landesonlinedienstes dem Lenkungskreis im Einvernehmen mit dem jeweiligen fachlich zuständigen Ressort, wobei bei Stimmengleichheit die Stimme des Innenministeriums den Ausschlag gibt. Für die hiernach vom Lenkungskreis identifizierten Onlinedienste könnte sodann eine Nutzungspflicht in der Rechtsverordnung festgelegt werden. Eine erneute Beteiligung der kommunalen Ebene erfolgt dann im Rahmen des Rechtsetzungsverfahrens. Da die Verhandlungen zur EGovV noch nicht abgeschlossen sind, ist eine Aufnahme im Gesetz nicht opportun.

f) Rechtsgrundlage für den Abruf der Identifikationsnummer für die Zulassung zu einem Hochschulstudium

In einem Kommentar im Beteiligungsportal hält das KIT in seiner Stellungnahme für ZENDAS eine normenklare Rechtsgrundlage für den Abruf der Identifikationsnummer zur Zulassung zum Hochschulstudium für erforderlich. § 6 Absatz 2 IDNrG sei dafür keine ausreichende Ermächtigungsgrundlage.

## Bewertung:

Im Zusammenhang mit Register-Nr. 25 nach Anlage zu § 1 IDNrG ("bei den allgemeinbildenden und beruflichen Schulen, Schulbehörden, Bildungseinrichtungen nach § 2 des Hochschulstatistikgesetzes systematisch geführte personenbezogene Datenbestände zu Bildungsteilnehmenden") werden die fachspezifischen Umsetzungsfragen durch eine Arbeitsgruppe innerhalb der Kultusministerkonferenz behandelt und damit außerhalb dieses Gesetzes aufgelöst.

g) Formulare einfacher formulieren und ausfüllen helfen

In einem Kommentar im Beteiligungsportal wird vorgeschlagen, auch Papierformulare vorausgefüllt zu erstellen, diese in einfacher Sprache zu formulieren und Unterstützende seitens der Behörden bereitzustellen, die die Formulare ausfüllen helfen.

#### Bewertung:

Vorgaben zu Papierformularen sind kein Regelungsthema für das vorliegende Gesetz und zudem auch sachlich nicht überzeugend, da diese dem Ziel der Verwaltungsdigitalisierung, medienbruchfreie Prozesse zu schaffen, widersprechen. Die in § 14 geregelte Nutzerzentriertheit und Barrierefreiheit kann auch Elemente der einfachen Sprache enthalten; eine umfassende Vorgabe für den unterschiedslosen Einsatz für alle Formulare ist jedoch nicht sachgerecht. Jeder Behörde steht es frei, entsprechende Unterstützungsleistungen auch im Eigeninteresse anzubieten. Eine Verpflichtung ohne genaue Kenntnis von lokalen Bedarfen und bestehenden Unterstützungsmöglichkeiten ist nicht verhältnismäßig.

h) Flächendeckende und verpflichtende digitale Infrastruktur und Verwaltungsreform

In einem Kommentar im Beteiligungsportal wird vorgeschlagen, dass die Gemeinden die jeweils gleichen Leistungen digital anbieten. Auch sollten die Aufgabenverteilungen zwischen Gemeinden und Landkreisen und die dortigen Prozesse vereinheitlicht werden. Zudem seien Sonderrechte für Große Kreisstädte abzuschaffen und die innere Organisation der Landratsämter zu vereinheitlichen.

## Bewertung:

Mit dem § 15e des Gesetzes wird es sukzessive und in engem Austausch mit den Kommunalen Landesverbänden zu einer größeren Einheitlichkeit des Angebots an digitalen Verwaltungsleistungen kommen. Ein massiver Eingriff in die innere Organisation von kommunalen Behörden widerspricht der in Artikel 28 Grundgesetz garantierten Selbstverwaltungsgarantie. Zudem ist wegen der unterschiedlichen geografischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Struktur der Gemeinden und Gemeindeverbände eine einheitliche Vorgabe auch nicht sachgerecht und hilfreich, um die Leistungsfähigkeit der jeweiligen Verwaltungen zu erhöhen.

#### B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 – Änderung des E-Government-Gesetzes Baden-Württemberg

#### Zu Nummer 1

Die Begriffsbestimmung für den Begriff "Behörde" wird in den neuen § 1a überführt.

#### Zu Nummer 2

Mit dem neuen § 1a werden die Legaldefinitionen des Gesetzes an einer Stelle zusammengeführt sowie die Legaldefinitionen des § 2 OZG auch für das vorliegende Gesetz durch eine dynamische Verweisung übernommen. Die Anpassung an die Begrifflichkeit des Onlinezugangsgesetzes und die damit einhergehende einheitliche und dauerhaft aktuelle Verwendung der Begriffe für das Bundes- und Landesrecht dient der Klarstellung und besseren Vollziehbarkeit, vermeidet Auslegungsfragen und erleichtert die ebenenübergreifende Harmonisierung der Verwaltungsdigitalisierung. Gleiches gilt auch für die Begrifflichkeiten aus dem E-Government-Gesetz des Bundes in Verbindung mit dem Nachweisabruf. Hierbei sind allerdings die Erweiterungen aus den dem NOOTS-Staatsvertrag für den Begriff "nachweisliefernde Stelle" berücksichtigt worden (keine Beschränkung auf das reine Ausstellen des Nachweises), um auch den Anschluss von Portalen und Spiegelregistern erfassen zu können.

## Zu Nummer 3

#### Zu Buchstabe a

Seit dem Beschluss des E-Government-Gesetzes Baden-Württemberg im Jahr 2015 wurden für Behörden mehrere Infrastrukturen zur gesicherten Kommunikation geschaffen wie beispielswiese der Portalverbund mit dem Bürger- und Organisationskonto oder für den elektronischen Rechtsverkehr das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP). Durch die Änderung wird klargestellt, dass es bei dieser Regelung um die Nutzung eines gesicherten Zugangs überhaupt geht und nicht lediglich eines bestimmten Zugangs. Mit dieser Vorgabe wird auch ein Beitrag zur Erfüllung der Pflichten aus § 3 Absatz 1 LDSG geleistet.

#### Zu Buchstabe b

Die Verpflichtung der Behörden des Landes zur Eröffnung eines elektronischen Zugangs durch eine De-Mail-Adresse in Absatz 3 hat sich angesichts der insgesamt geringen Nutzung von De-Mail als unwirtschaftlich erwiesen und soll zukünftig nicht mehr bestehen. Davon unberührt bleibt die weiterhin bestehende Möglichkeit für einzelne Behörden des Landes, eine De-Mail-Adresse zur Nutzung einzurichten. Diese ist beispielsweise erforderlich für Bußgeldbehörden zur Erfüllung der Verpflichtung aus § 110c OwiG i. V. m. § 32a Absätze 1 und 4 StPO.

Die Verpflichtung in Absatz 4 ist durch die neue und abschließende Regelung des § 3 OZG zur Identifizierung und Authentifizierung über das Bürger- oder einheitliche Organisationskonto überflüssig geworden und kann aufgehoben werden.

#### Zu Nummer 4

Die Ergänzung erfolgt mit dem Ziel, die Nutzerorientierung von elektronisch durchgeführten Verwaltungsverfahren dadurch zu stärken, dass den Anforderungen an die Barrierefreiheit mehr Gewicht verliehen wird. Diese Regelung ist im Zusammenhang mit der Änderung in § 14 zu sehen. Der Hinweis auf den Einsatz eines barrierefreien Bezahlverfahrens hat lediglich deklaratorische Bedeutung. Dass Bankdienstleistungen für Verbraucher seit dem 28. Juli 2025 barrierefrei sein müssen, ist bereits im Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes und dort in dessen § 3 Absatz 1 i. V. m. § 1 Absatz 3 Nr. 3 i. V. m. § 2 Nr. 24 Buchstabe c) i. V. m. § 1 Absatz 1 Satz 2 Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz geregelt.

## Zu Nummer 5 und 6

## Zu § 5 und § 5a:

Die Novellierung entspricht in ihrer Zielstellung grundsätzlich derjenigen der Altregelung. Danach wurde als bedeutendes Hindernis für die Etablierung durchgehend elektronischer Verfahrensabwicklung das Erfordernis der Vorlage von Nachweisen und Bescheiden im Original erkannt. Die Vorlage einer elektronischen Kopie eines Nachweises sollte deshalb im Regelfall genügen. Als weitere Erschwernis für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen hatte der Gesetzgeber die erneute Erhebung personenbezogener Daten identifiziert, die in einem anderen Verwaltungsverfahren bereits angegeben wurden und der Verwaltung damit bereits vorliegen. Stattdessen sollen diese Daten im Interesse von Bürgerinnen und Bürgern, der Unternehmen aber auch der Verwaltung, bei anderen öffentlichen Stellen, bei denen diese bereits vorliegen, abgerufen werden können ("die Daten sollen laufen, nicht die Bürgerin/der Bürger"). Denkbar ist auch, dass die Daten in einem anderen Verwaltungsverfahren von Amts wegen erhoben wurden und der Verwaltung aus diesem Grund bereits vorliegen.

Die effiziente und zielgerichtete Umsetzung des Once-Only-Prinzips ist zentraler Regelungsgegenstand der novellierten Regelung. Die Neuregelung legt fest, dass die oder der Antragstellende im Sinne eines sonstigen voluntativen Elements bei elektronischen Verwaltungsverfahren die Wahl hat zwischen zwei Möglichkeiten: Er kann den Nachweis entweder selbst digital einreichen oder einen behördensei-

tigen, elektronischen Nachweisabruf veranlassen. Die Ausübung dieser Wahlmöglichkeit ist tatbestandlicher Anknüpfungspunkt der datenschutzrechtlichen Ermächtigungsgrundlagen in § 5 Absatz 3. Die Regelung in § 5 Absatz 3 ist in Form einer Generalklausel selbst Rechtsgrundlage im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, zuletzt ber. ABI. L 74 vom 4.3.2021, S. 35) (Datenschutz-Grundverordnung, DSGVO). Parallel dazu regelt auch Artikel 14 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Oktober 2018 über die Einrichtung eines einheitlichen digitalen Zugangstors zu Informationen, Verfahren, Hilfs- und Problemlösungsdiensten und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 1) (Single-Digital-Gateway-Verordnung, SDG-VO), dass die Nutzung des technischen Systems für den grenzüberschreitenden automatisierten Austausch von Nachweisen (EU-Once-Only-Technical-System, EU OOTS) grundsätzlich nicht verbindlich und nur auf sein ausdrückliches Ersuchen gestattet ist. Dieses ausdrückliche Ersuchen stellt keine Einwilligung im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a DSGVO dar (vgl. Europäische Kommission, Arbeitsdokument, Datenschutzfolgenabschätzung zur Durchführungsverordnung (EU) 2022/1463 der Kommission vom 5. August 2022 zur Festlegung technischer und operativer Spezifikationen des technischen Systems für den grenzüberschreitenden automatisierten Austausch von Nachweisen und zur Anwendung des Grundsatzes der einmaligen Erfassung gemäß der Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates, SWD(2022) 211 final, S. 5 f.).

Die Begriffe der nachweisanfordernden und der nachweisliefernden Stelle wurden in Anlehnung an den Wortlaut in Artikel 1 Nummer 2, 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1463 der Kommission vom 5. August 2022 zur Festlegung technischer und operativer Spezifikationen des technischen Systems für den grenzüberschreitenden automatisierten Austausch von Nachweisen und zur Anwendung des Grundsatzes der einmaligen Erfassung gemäß der Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates ausgewählt (dort "Nachweise anfordernde Behörde" und "Nachweislieferant"). Verfolgt wird damit das Ziel einer möglichst einheitlichen Bezeichnung der datenaustauschenden Akteure auf europäischer sowie nationaler Ebene.

Der novellierte § 5 soll der Verwaltung damit im Interesse von Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen, aber auch in deren Eigeninteresse, die Durchführung einfacher Antragsprozesse mit kurzen Bearbeitungszeiten ermöglichen. Voraussetzung hierfür sind modernisierte Register, die bürokratiearme und bürgerfreundliche Onlinedienste von technischer Seite erlauben. Die Modernisierungsaufgaben werden im Rahmen des Bund-Länder-Projekts des IT Planungsrats "Gesamtsteuerung Registermodernisierung" gesamthaft angegangen. Das Gesetz knüpft somit an die Ziele des Registermodernisierungsgesetzes (RegMoG) sowie des Unternehmensbasisdatenregistergesetzes an.

Der Bund hat eine grundsätzlich gleichlautende Regelung in das E-Government-Gesetz als § 5 aufgenommen. Diese gilt (mit Ausnahme der §§ 2a, 9a bis 9c) auch für die Behörden des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts, wenn sie Bundesrecht ausführen (vgl. § 1 Absatz 1, 2 EGovG). Damit das mit § 5 EGovG verfolgte Ziel auch umfassend erreicht werden kann, soll diese Regelung nun auch für die noch nicht abgedeckten Bereiche ins Landesrecht übernommen werden.

Zu Nummer 5

Zu § 5:

Zu § 5 Absatz 1:

Nach Absatz 1 Satz 1 erhält die oder der Antragstellende bei elektronischer Durchführung eines antragsgebundenen Verwaltungsverfahrens hinsichtlich der Art der Nachweiserbringung grundsätzlich die Wahlmöglichkeit zwischen zwei verschiedenen Wegen.

Sie oder er kann entweder einen behördenseitigen, automatisierten Nachweisabruf veranlassen (Nummer 1) oder den Nachweis selbst elektronisch erbringen (Nummer 2). Perspektivisch ist angedacht, dass diese Auswahl für mehrere Verfahren getroffen werden kann, sodass sich die oder der Antragstellende für gleich- oder ähnlich gelagerte Fälle nicht immer wieder aufs Neue entscheiden muss. Dies würde eine Erleichterung darstellen, sodass nicht jeder Registerabruf separat freigegeben werden muss. Diese Auswahl könnte sodann jederzeit für die Zukunft geändert werden.

Nummer 1 dient der Umsetzung des Once-Only-Prinzips. Daten, die der Verwaltung bereits vorliegen, können direkt bei der ausstellenden Behörde abgerufen werden. Diese Wahlmöglichkeit gegenüber der nachweisanfordernden Stelle greift nur, wenn der jeweilige Nachweis elektronisch vorliegt und ohne zeitlichen Verzug, d. h. innerhalb kürzester Zeit, automatisiert abgerufen werden kann. Dies meint fachlich synchrone Abrufverfahren. Sobald also eine menschliche Interaktion notwendig ist und es sich um ein asynchrones Abrufverfahren handelt, kann die Behörde zwar eine Abrufmöglichkeit eröffnen, muss dies aber nicht. Für welche Nachweise ein Once Only-Nachweisabruf möglich ist, steht im Vorfeld fest und ist technisch hinterlegt. Dasselbe gilt für die für das jeweilige Verfahren erforderlichen Nachweise und die Stellen, welche im konkreten Fall nachweisanfordernde und nachweisliefernde Stelle sind. Die Norm berücksichtigt zudem die Möglichkeit, dass für ein Verwaltungsverfahren mehrere Nachweise erforderlich sein können. Insofern kann die Wahlmöglichkeit für den "jeweiligen" Nachweis ausgeübt werden, sofern die Voraussetzungen für den Once-Only-Nachweisabruf vorliegen.

Der Bürgerin bzw. dem Bürger verbleibt nach Nummer 2 die Möglichkeit, den Nachweis selbst digital zu erbringen. Unter Nummer 2 fällt beispielsweise der bisher schon gängige Weg, in einem Onlinedienst einen Nachweis, das heißt eine elektronische Kopie, hochladen zu können. Darunter könnten zukünftig zudem Wallet-Lösungen fallen, bei denen die oder der Antragstellende einen Nachweis in einem persönlichen Datensafe hält und ihn daraus in den Onlinedienst lädt. Im Übrigen bleibt es dabei, dass ein Antrag unvollständig eingereicht werden darf.

Der Anwendungsbereich der Norm ist insofern verengt, dass sie sich nur auf die elektronische Durchführung antragsgebundener Verwaltungsverfahren erstreckt. Danach sind Konstellationen der Leistungsverwaltung mit Ausnahme antragsloser Verwaltungsleistungen erfasst und Fälle der Eingriffsverwaltung ausgeschlossen. Antragslose Verwaltungsleistungen werden mit Blick auf ihren Ausnahmecharakter, den sie jedenfalls heute innehaben, ohnehin spezialgesetzlich geregelt werden. Die Kommunikation zwischen einer Behörde und einer Bürgerin oder einem Bürger per E-Mail fällt in diesem Kontext nicht unter den Begriff der elektronischen Durchführung eines Verwaltungsverfahrens. Gemeint ist die Nutzung eines Onlinedienstes, welcher bspw. über ein Verwaltungsportal auffindbar ist. Dazu würde auch ein hybrides Verfahren zählen, bei dem nicht nur Nachweise im Sinne der Norm erforderlich sind, sondern auch andere Beweismittel, welche nicht elektronisch erbracht werden können. Dies ist z. B. der Fall, wenn gemäß § 26 Absatz 1 Nummer 4 LVwVfG etwas in Augenschein genommen werden muss. Die Vorgängerregelung, wonach die Vorlage eines Originals in Ausnahmefällen verlangt werden konnte, wurde nicht übernommen.

Nach dem verwaltungsverfahrensrechtlichen Untersuchungsgrundsatz (§ 24 LVwVfG), welcher gemäß der Regelung in Absatz 1 Satz 2 ausdrücklich unberührt bleibt, kann die für die Entscheidung zuständige Behörde aber auch weiterhin die Möglichkeit haben, einen Nachweis im Original zu verlangen, sofern bei-

spielsweise im Einzelfall Zweifel an der Authentizität eines Dokuments bestehen. Durch die Bezugnahme auf die §§ 24 bis 27 LVwVfG wird zudem deutlich, dass die dort genannten Möglichkeiten zur Sachverhaltsermittlung bestehen bleiben. Insofern ist ein hybrides Verfahren mit elektronischen Nachweisen und analoger Beweisführung denkbar. Um medienbruchfreie Verfahren zu fördern, erhält die oder der Antragstellende bei einem Nachweis, der elektronisch erbracht werden kann, aber ausschließlich die in Absatz 1 genannten Möglichkeiten.

Absatz 1 Satz 3 enthält eine gesetzliche Bestimmung dazu, wer Verantwortlicher im Falle eines Once-Only-Nachweisabrufs ist. Eine solche Regelung ist gemäß Artikel 4 Nummer 7 DSGVO zulässig, sofern wie hier Zwecke und Mittel der Verarbeitung gesetzlich vorgegeben sind. Absatz 1 Satz 3 weist die Verantwortung für den Nachweisabruf einseitig der nachweisanfordernden Stelle zu. Die meisten Landesdatenschutzgesetze enthalten bereits eine solche Regelung für den Fall automatisierter Abrufverfahren und auch die Durchführungsverordnung (EU) 2022/1463 enthält für das europäische Once-Only-Technical-System eine entsprechende Zuweisung der Verantwortlichkeit für die Vollständigkeit und Rechtmäßigkeit der Nachweisanfrage in Artikel 34. Auf diese Art werden die datenschutzrechtlichen Pflichten klar und eindeutig sowie im Einklang mit der Interessenlage der nachweisanfordernden Stelle zugewiesen.

#### Zu Absatz 2:

Absatz 2 enthält gemäß dem Doppeltürmodell des Bundesverfassungsgerichts und im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e, Absatz 3 DSGVO die datenschutzrechtlichen Rechtsgrundlagen für den Abruf der Nachweise. Es soll ein vollständiger digitaler Nachweis ermöglicht werden. In Satz 1 werden weitere Voraussetzungen festgelegt. Darin soll zum einen der datenschutzrechtliche Zweckbindungsgrundsatz gestützt werden, indem der Nachweisabruf für die Erfüllung der Aufgabe erforderlich sein muss, und durch ein hypothetisches Direkterhebungselement als zusätzliches Tatbestandsmerkmal wird sichergestellt, dass die Behörde den Nachweis hypothetisch bei der oder dem Antragstellenden erheben dürfte, auch wenn allgemein kein Direkterhebungsgrundsatz mehr gilt. Dadurch wird eine Verknüpfung mit dem Fachrecht hergestellt, das hierfür geprüft werden muss. Satz 2 deckt einen weiteren möglichen Datenfluss ab, wenn die nachweisanfordernde Stelle nicht selbst die für die Entscheidung über den Antrag zuständige Behörde ist. In diesem Fall darf die nachweisanfordernde Stelle (z. B. ein Portal) den Nachweis einholen und anschließend an die für die Entscheidung über den Antrag zuständige Stelle übermitteln.

## Zu Absatz 3:

Absatz 3 gilt nur für solche Nachweise, die aus einem der in der Anlage zum Identifikationsnummerngesetz (IDNrG) aufgeführten Register abgerufen werden sollen. Im Sinne der Ziele des Registermodernisierungsgesetzes, insbesondere der Einführung eines registerübergreifenden Identitätsmanagements zum Zwecke der Erbringung von Verwaltungsleistungen nach dem Onlinezugangsgesetz, ermöglicht die Regelung des Absatzes 3 die Übermittlung der Identifikationsnummer gemäß § 139b Abgabenordnung (AO) und der weiteren Daten nach § 4 Absatz 2 und 3 IDNrG an die nachweisliefernde Stelle zum Zwecke der Zuordnung der Datensätze, Validierung dieser Zuordnung zu der oder dem Antragstellenden und zum Zwecke des Nachweisabrufs.

Im Sinne des datenschutzrechtlichen Grundsatzes der Datenminimierung nach Artikel 5 Buchstabe c DSGVO sollen nur diejenigen Daten nach § 4 Absatz 2 und 3 IDNrG übermittelt werden, die für diese Zweckerreichung erforderlich sind.

Die nachweisliefernde Stelle kann anhand dieser Daten den zu der oder dem Antragstellenden gehörigen Nachweis ermitteln und an die nachweisanfordernde Stelle weitergeben. Damit bei der nachweisanfordernden Stelle der Nachweis wiederum richtig zugeordnet werden und eine Überprüfung dazu stattfinden kann, ob es sich um den angefragten Nachweis handelt, können hierzu die Identifikationsnummer und die weiteren Daten nach § 4 Absatz 2 und 3 IDNrG in der Antwortnachricht der nachweisliefernden Stelle an die nachweisanfordernde Stelle enthalten sein.

Absatz 3 regelt daher die Verarbeitung im Sinne des § 6 Absatz 2 IDNrG. Als Pendant zur Identifikationsnummer, die nur natürliche Personen erhalten, wird die Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139c AO als bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer nach § 2 Absatz 1 Unternehmensbasisdatenregistergesetz (UBRegG) für Unternehmen im Sinne des § 3 Absatz 1 UBRegG bei Once-Only-Nachweisabrufen als eindeutiger Identifikator relevant werden.

## Zu Absatz 4:

Absatz 4 regelt die sog. Vorschaufunktion. Sie ermöglicht der oder dem Antragstellenden, die automatisiert abgerufenen Nachweise vor deren Verwendung für das Antragsverfahren einzusehen und zu entscheiden, ob er mit dem Antragsverfahren unter Verwendung des angezeigten Nachweises fortfahren möchte. Die oder der Antragstellende kann auf die Vorschau verzichten. Dies muss er nicht aktiv tun. Eine technische Umsetzung, nach der die oder der Antragstellende die Vorschau aktiv anstoßen muss, ist zulässig. Die Vorschaufunktion veranschaulicht der oder dem Antragstellenden, welche Daten konkret abgerufen wurden sowie welche Daten für das Verwaltungsverfahren verwendet werden sollen und steigert dadurch die Transparenz des digitalen Verwaltungsverfahrens. Auch der europäische Once-Only-Nachweisabruf sieht – vorbehaltlich mitgliedstaatlicher oder unionsrechtlicher Ausnahmeregelungen im Sinne von Artikel 14 Absatz 5 SDG-VO eine Vorschau vor. Mittels Vorschaufunktion kann die Nutzerin bzw. der Nutzer bei unrichtigen oder veralteten Daten die Verwendung des Nachweises unterbinden und dadurch selbst dazu beitragen, dass Verwaltungsentscheidungen effizient und auf Grundlage von aktuellen, richtigen Daten getroffen werden.

Entscheidet sich die oder der Antragstellende nach Einsicht der Daten in der Vorschau gegen die Verwendung dieser Daten im Antrag, so bleiben ihm die Möglichkeiten, den Nachweis gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 selbst elektronisch einzureichen, den Antrag unvollständig einzureichen oder die Antragstellung abzubrechen und den analogen Antragsweg zu beschreiten.

Durch die Vorschaufunktion ergibt sich eine erweiterte, über das verfassungsrechtlich geforderte Maß hinausgehende Transparenz, die die Funktion des Datenschutz-cockpits i. S. d. Artikels 1 § 2 Nummer 3 RegMoG (§ 10 OZG – neu) ergänzt. Während im Datenschutzcockpit im Nachgang jede Übermittlung der personenbezogenen Daten unter Nutzung der Identifikationsnummer nachvollzogen werden kann, bietet die Vorschaufunktion zudem eine Einsichts- und Kontrollmöglichkeit der oder des Antragstellenden im Vorfeld und das unabhängig von der Verwendung der Identifikationsnummer. Die Vorschaufunktion greift also auch bei solchen Datenübermittlungen, bei denen die oder der Antragstellende auch weiterhin anhand seiner Basisdaten identifiziert wird.

## Zu Nummer 6

#### Zu § 5a:

Die Regelung dient der Umsetzung des Artikels 14 SDG-VO. Nach Artikel 14 SDG VO errichten die Kommission und die Mitgliedstaaten gemeinsam ein technisches System für den automatisierten Austausch von Nachweisen zwischen zuständigen Behörden in verschiedenen Mitgliedstaaten (europäisches Once-Only-Technical-System, EU-OOTS) zur Umsetzung des Grundsatzes der einmaligen Erfassung (Once-Only-Prinzip). Nach dem europäischen Once-Only-Prinzip sollen, was bezogen auf Behörden innerhalb Deutschlands auch Regelungsgegenstand des § 5 ist, in der Verwaltung bereits vorliegende Nachweise im Rahmen weiterer Verwaltungsprozesse nicht erneut bei Bürgerinnen, Bürgern oder Unternehmen erhoben, sondern zwischen öffentlichen Stellen ausgetauscht werden.

Die datenschutzrechtliche Ermächtigung der Stellen, die Nachweise austauschen zu dürfen, ist dabei nicht Gegenstand der Regelung in Artikel 14 SDG-VO (vgl. Europäischer Datenschutzbeauftragter, Stellungnahme 8/2017, Stellungnahme des EDSB zu dem Vorschlag für eine Verordnung über die Einrichtung eines zentralen digitalen Zugangstors und den Grundsatz der "einmaligen Erfassung", S. 15; Europäische Kommission, Arbeitsdokument, Datenschutzfolgenabschät-

zung zur Durchführungsverordnung [EU] 2022/1463 der Kommission vom 5. August 2022 zur Festlegung technischer und operativer Spezifikationen des technischen Systems für den grenzüberschreitenden automatisierten Austausch von Nachweisen und zur Anwendung des Grundsatzes der einmaligen Erfassung gemäß der Verordnung [EU] 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates, SWD[2022] 211 final, S. 3 f.). Diese muss auf Ebene der Union oder im Recht der Mitgliedstaaten geschaffen werden. In diesem Sinne enthält § 5a erforderliche datenschutzrechtliche Rechtsgrundlagen für den Nachweisaustausch über das EU-OOTS.

Als Verordnung gilt Artikel 14 SDG-VO unmittelbar, weshalb darauf verzichtet wurde, auf relevante Systemspezifika des EU-OOTS explizit Bezug zu nehmen. So sollen Nachweise über das EU-OOTS grundsätzlich nur auf ausdrückliches Ersuchen der oder des Nutzenden hin ausgetauscht werden sowie der oder dem Nutzenden grundsätzlich die Möglichkeit einer Vorschau des abgerufenen Nachweises ermöglicht werden. Absatz 4 und 5 räumen den Mitgliedstaaten und dem Unionsgesetzgeber selbst einen diesbezüglichen Regelungsspielraum ein. Von diesen Öffnungsklauseln wird mit der Regelung des § 5a kein Gebrauch gemacht.

Eine Durchführungsverordnung (Durchführungsverordnung [EU] 2022/1463 der Kommission vom 5. August 2022 zur Festlegung technischer und operativer Spezifikationen des technischen Systems für den grenzüberschreitenden automatisierten Austausch von Nachweisen und zur Anwendung des Grundsatzes der einmaligen Erfassung gemäß der Verordnung [EU] 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates) enthält daneben weitere technische und operative Spezifikationen. Insbesondere weist sie in Artikel 34 die datenschutzrechtliche Verantwortung für Vollständigkeit und Rechtmäßigkeit des Nachweisabrufs der nachweisanfordernden Stelle ("evidence requester") zu.

§ 5a gilt dabei nur für solche Nachweise im Sinne von Artikel 14 Absatz 2 SDG-VO, die für Verfahren nach Artikel 14 Absatz 1 SDG-VO relevant sind. Die relevanten Verfahren nach Artikel 14 Absatz 1 SDG-VO ergeben sich einerseits aus Anhang II der SDG-VO sowie aus den Richtlinien 2005/36/EG, 2006/123/EG, 2014/24/EU und 2014/25/EU.

Eine Legaldefinition für den Nachweisbegriff hat der Unionsgesetzgeber in Artikel 3 Nummer 5 SDG-VO aufgenommen. Danach sind Nachweise "alle Unterlagen oder Daten, einschließlich Text- oder Ton-, Bild- oder audiovisuellen Aufzeichnungen, unabhängig vom verwendeten Medium, die von einer zuständigen Behörde verlangt werden, um Sachverhalte oder die Einhaltung der in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b genannten Verfahrensvorschriften nachzuweisen". Artikel 14 Absatz 2 verengt seinen Anwendungsbereich wiederum auf solche Nachweise nach dieser Definition, die bereits innerstaatlich in einem elektronischen Format ausgestellt und automatisiert ausgetauscht werden. Insofern stellt der Unionsgesetzgeber in Artikel 14 Absatz 2 keine Digitalisierungspflicht für Nachweise auf, sondern stellt auf die individuellen Verhältnisse in den Mitgliedstaaten ab.

Der Bund hat eine gleichlautende Regelung in das E-Government-Gesetz als § 5a aufgenommen. Dieser gilt (mit Ausnahme der §§ 2a, 9a bis 9c) auch für die Behörden des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts, wenn sie Bundesrecht ausführen (vgl. § 1 Absatz 1, 2 EGovG). Damit das mit § 5a EGovG verfolgte Ziel auch umfassend erreicht werden kann, soll diese Regelung nun auch für die noch nicht abgedeckten Bereiche ins Landesrecht übernommen werden.

## Zu Absatz 1:

Absatz 1 enthält die datenschutzrechtliche Rechtsgrundlage im Landesrecht für Nachweisabrufe von Behörden bei Behörden eines anderen Mitgliedstaats.

## Zu Absatz 2:

Absatz 2 enthält hingegen die datenschutzrechtliche Rechtsgrundlage im Landesrecht für Nachweisübermittlungen von Behörden an Behörden eines anderen Mitgliedstaats.

#### Zu Absatz 3:

Absatz 3 enthält den Hinweis, dass bei der Verarbeitung personenbezogener Daten nach den Absätzen 1 und 2 intermediäre Plattformen zum Einsatz kommen können. Diese Möglichkeit folgt unmittelbar aus der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1463, vgl. insbesondere Artikel 2 Buchstabe b und die Legaldefinition in Artikel 1 Absatz 6. Intermediäre Plattformen können sowohl auf der Seite des Mitgliedstaats zum Einsatz kommen, der einen Nachweis aus einem anderen Mitgliedstaat über das EU-OOTS abrufen möchte, als auch auf der Seite des nachweisliefernden Staates.

Es obliegt der Verwaltungsorganisation der Mitgliedstaaten, über das Ob und Wie des Einsatzes intermediärer Plattformen zu entscheiden. Die Durchführungsverordnung (EU) 2022/1463 lässt insbesondere offen, ob intermediäre Plattformen im eigenen Namen, d. h. in Ausübung einer eigenen Verantwortlichkeit, oder im Namen anderer Behörden, d. h. im Auftrag oder nur als technischer Dienst, tätig werden sollen. Im nationalen Kontext muss dies erst noch entschieden werden. Mit Blick auf die vorwiegend dezentrale Registerstruktur in Deutschland wird eine Anbindung über intermediäre Plattformen beabsichtigt.

#### Zu Nummer 7

Die Definition des Begriffes "Register" wird auf § 12 Absatz 1 begrenzt und nicht in den § 1a zur Bündelung von Begriffsbestimmungen aufgenommen, da eine einheitliche Verwendung des Begriffes in diesem Gesetz nicht sachdienlich ist.

#### Zu Nummer 8

Folgeänderung aufgrund der Einfügung des § 1a zur Bündelung von Begriffsbestimmungen.

#### Zu Nummer 9

Die Neufassung dient der besseren Strukturierung und der Anpassung an die Regelung des E-Government-Gesetzes des Bundes.

Absatz 1 hebt als Zielbestimmung die Aufgabe der nutzerfreundlichen Gestaltung elektronischer Verwaltungsdienste für die Behörden des Landes hervor. Die Nutzerorientierung ist ein anerkannter Maßstab moderner digitaler Verwaltung. Dabei orientieren sich die Behörden des Landes weitestgehend an den Bedürfnissen der Nutzenden, sodass diese jederzeit und möglichst ohne fremde Hilfe in der Lage sind, die elektronische Kommunikation durchzuführen oder elektronische Dokumente zu nutzen. Eventuell erforderliche Konkretisierungen können grundsätzlich in der VwV IT-Standards erfolgen.

Dies gilt auch für die barrierefreie Gestaltung. Diese richtet sich inhaltlich nach den unveränderten Vorgaben des neuen Absatzes 2. Er enthält inhaltlich unverändert die Vorgaben der bisherigen Absätze 2 und 3 zur entsprechenden Geltung der §§ 9 und 10 L-BGG sowie zur Unberührtheit anderer Regelungen des Landes-Behindertengleichstellungsgesetzes.

#### Zu Nummer 10

Da § 15 keine Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung mehr enthält, erfolgt die Streichung in der Überschrift. Datenschutzrechtliche Regelungen befinden sich neu in § 15a bis § 15c.

## Zu Absatz 1

Begriffliche Anpassung an die Vorgaben des Onlinezugangsgesetzes.

#### Zu Absatz 2

§ 1a Absatz 3 Satz 2 OZG regelt, dass die Anbindung der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts an den Portalverbund durch die Länder sicherzustellen ist. Der neue Satz 1 verpflichtet das Land, die technischen und organisatorischen Voraussetzungen bereitzustellen, damit sich die Kommunen an das Dienstleistungsportal des Landes und damit dem Portalverbund anschließen können. Der Begriff "Dienstleistungsportal" ist dabei als Oberbegriff zu verstehen. Die Plattform "service-bw" ist ein Bestandteil dieser Infrastruktur, zu der ein Zuständigkeitsfinder, Onlinediensteplattformen wie der OZG-Hub, Einerfür-Alle-Onlinedienste von Bund und anderen Ländern aber auch weitere Dienste und Anwendungen wie ePayBL, die AusweisApp und die zentralen Nutzerkonten nach dem OZG gehören.

#### Zu Absatz 3

Begriffliche Anpassung an die Vorgaben des Onlinezugangsgesetzes.

#### Zu Absatz 4

Die Neufassung von Absatz 4 ist eine Anpassung an die neue Begrifflichkeit des Onlinezugangsgesetzes. Die Änderung in Ziffer 1 ist eine Folgeänderung, die die Einbindung der Nutzerkonten mit sich bringt. Ziffer 2 ist unverändert. Die Rechtsgrundlage in Ziffer 3 sah bisher vor, dass ergänzend eine Einwilligung des Nutzenden vorliegen musste. Hier soll künftig mehr Klarheit herrschen, indem der Begriff "mit Einwilligung" durch die Formulierung "auf Veranlassung" ersetzt wird. Das Gesetz und die dort verankerte Zweckbindung erlauben die Datenverarbeitung. Die bisherige Einwilligung war kein zusätzlicher datenschutzrechtlicher Erlaubnistatbestand, sondern regelte die notwendige Steuerung durch den Nutzenden. Der Wegfall der Einwilligung ist auch der Grund für die Streichung der bisherigen Ziffer 4. Die Verwaltung und Dokumentation der Daten erfolgen im Fachverfahren, von dort wird auch der Rückkanal angesteuert. Die Änderung in der neuen Ziffer 4 (früher Ziffer 5) spiegelt die Möglichkeit der Registrierung mit verschiedenen Nutzerkonten (BundID, Mein Unternehmenskonto, Mein Justizpostfach, elektronisches Bürgerpostfach) wider und stellt klar, dass eine Kommunikation zwischen Nutzenden über das Dienstleistungsportal nicht möglich ist. Die Aufnahme der neuen Ziffern 5 und 6 dient der ergänzenden Abbildung des gesamten Leistungsumfangs des Dienstleistungsportals.

## Zu Absatz 5

Begriffliche Anpassung an die Vorgaben des Onlinezugangsgesetzes, ansonsten wird die Regelung zum Nutzerkonto auf service-bw, vormals Servicekonto, beibehalten. Zwar erfolgt im Dienstleistungsportal sukzessive die Umstellung auf die BundID, das eigene Nutzerkonto von service-bw ist jedoch bis zur vollständigen Umstellung unentbehrlich und bleibt daher in dieser Übergangsphase erhalten.

Die Vertrauensniveaus und wie sie erreicht werden sind in der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (eIDAS-VO) und deren Durchführungs-Verordnungen sowie in den Richtlinien "Guidance for the application of the levels of assurance which support the eIDAS Regulation" beschrieben.

## Zu Absatz 6

Die Aufhebung der bisherigen Absätze 6 und 7 erfolgt als Folgeänderung aufgrund der Neufassung der Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung in § 8 OZG und in dem neu aufgenommenen § 15a. Der bisherige Absatz 8 kann im Hinblick auf § 9 OZG und die bisherigen Absätze 9 und 10 können im Hinblick auf § 8 OZG entfallen.

Übernahme der Regelung des bisherigen Absatzes 11 mit begrifflichen Anpassungen an die Vorgaben in §§ 2, 6 und 8 OZG.

#### Zu Absatz 7

Übernahme der Regelung des bisherigen Absatzes 12 mit begrifflicher Anpassung an das Außerkrafttreten des Telemediengesetzes sowie dessen Ersatz durch das Digitale-Dienste-Gesetz.

#### Zu Nummer 11

Im Zusammenhang mit dem Dienstleistungsportal des Landes und der Abwicklung von Onlinediensten werden personenbezogene Daten verarbeitet. Die §§ 15a bis 15c enthalten die hierfür erforderlichen Rechtsgrundlagen und bestimmen die datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeiten.

## Zu § 15a:

Die neu aufgenommene Regelung des § 15a regelt die Verarbeitung personenbezogener Daten im Dienstleistungsportal des Landes.

#### Zu Absatz 1:

Eingeführt wird eine umfassende Ermächtigungsgrundlage für die Datenverarbeitung im Dienstleistungsportal des Landes, die außerhalb der Datenverarbeitung von Daten in einem Onlinedienst (hierzu § 15b) stattfindet. § 15a Absatz 1 erfasst insoweit die notwendige zusätzliche Datenverarbeitung, die sich daraus ergibt, dass eine Verwaltungsleistung elektronisch über Online-Formulare statt über einen analogen "Behördenbriefkasten" oder persönlich in Anspruch genommen wird. Eine strikte Zweckbindung ist durch den Verweis auf die Zwecke des § 15 Absatz 4 gewährleistet.

## Zu Absatz 2:

Die Regelung entspricht inhaltlich § 15 Absatz 6 und Absatz 7 alte Fassung unter Anpassung an § 8 OZG.

#### Zu Absatz 3:

Die Vorschrift schafft die erforderliche Rechtsgrundlage dafür, dass elektronische Dokumente zu Verwaltungsvorgängen und Status- und Verfahrensinformationen an das Nutzerkonto übermittelt und für Zwecke des Nutzerkontos verarbeitet werden dürfen. Die Zweckbindung ist durch die Beschränkung auf die Erforderlichkeit der Datenverarbeitung sichergestellt.

#### Zu Absatz 4:

Absatz 4 regelt die Speicherung personenbezogener Daten in Nutzerkonten. Eine Verkürzung auf eine 24-monatige Löschfrist bei Inaktivität eines Bürgerkontos führt zu einer Harmonisierung mit dem OZG, dies verschafft sowohl den verantwortlichen Stellen als auch den betroffenen Nutzenden Rechtsklarheit. Durch die automatische Hinweisfunktion werden ungewollte Datenverluste vermieden.

#### Zu Absatz 5:

Satz 1 ermöglicht die zur vollständig elektronischen Verfahrensabwicklung erforderliche Übermittlung und Weiterverarbeitung von Daten. Dazu zählen u. a. Kommunikationsdaten und Kommunikationsinhaltsdaten. Daten können beispielsweise an einen Onlinedienst übermittelt werden, der diese dann gebündelt mit dem Antrag an die für eine Verwaltungsleistung zuständige Behörde über-

mittelt. Klarstellend werden nun auch die für die Abwicklung der elektronischen Bekanntgabe erforderlichen Daten aufgenommen.

Satz 2 stellt klar, dass die Verantwortung für den Datenabruf bei der abrufenden Stelle liegt, etwa bei der Fachbehörde. Der für das Nutzerkonto verantwortlichen Stelle ist es nicht möglich, zu prüfen, ob bzw. welche Daten für die jeweilige Leistung tatsächlich erforderlich sind.

Satz 3 trägt dem Zweckbindungsgrundsatz Rechnung und bestimmt, dass die Vorschrift keine Erlaubnis für zweckändernde Verarbeitungen beinhaltet. Dies ist auch deshalb geboten, weil zum Beispiel Kommunikationsinhaltsdaten eine Vielzahl (auch sensibler) Daten beinhalten können. Mit dem Zusatz "soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist" wird insbesondere bereits bestehenden Rechtsvorschriften im Fachrecht Rechnung getragen, wenn dort eine zweckändernde Verarbeitung zugelassen wird.

#### Zu Absatz 6:

Der Absatz 6 stellt klar, dass Datenverarbeitungen nach den Absätzen 1 bis 5 auch dann zulässig sind, wenn besondere Kategorien personenbezogener Daten anfallen. Die Regelung ist geboten, da die Nutzerkonten für alle Verwaltungsleistungen einsetzbar sein sollen. Dazu können bspw. auch Gesundheitsleistungen zählen. Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten ist nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g Verordnung (EU) 2017/679 zulässig, denn es besteht ein erhebliches öffentliches Interesse an der Ermöglichung einer vollständig digitalen Inanspruchnahme von Verwaltungsleistungen für Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen und an der Schaffung eines übergreifenden informationstechnischen Zugangs zu digitalen Verwaltungsleistungen, s. verfassungsrechtlicher Handlungsauftrag in Artikel 91c Absatz 5 GG. Mit der Bereitstellung von Nutzerkonten wird das Ziel verfolgt, diesen übergreifenden Zugang zu eröffnen und eine vollständig elektronische Abwicklung von Verwaltungsleistungen zu unterstützen. Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen wird ermöglicht, sich einheitlich für die im Portalverbund angebotenen elektronischen Verwaltungsleistungen zu identifizieren sowie übergreifend im Rahmen des jeweiligen Vorgangs mit der zuständigen Fachbehörde zu kommunizieren und insbesondere Bescheide elektronisch zu erhalten. Die jeweils datenschutzrechtlich verantwortliche Stelle hat für die Verarbeitung insbesondere sensibler Daten gemäß Artikel 9 Absatz 1 Verordnung (EU) 2017/679 besondere technisch-organisatorische Maßnahmen zu treffen. Durch den Verweis auf § 3 Absatz 1 LDSG wird sichergestellt, dass den vorzunehmenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Datenschutz ein besonderes Gewicht zukommt. Diese sind auf Grundlage einer entsprechenden Risikoanalyse nach dem Stand der Technik im Einzelfall zu bestimmen. Hinzuweisen ist dabei beispielsweise auf die Verschlüsselung gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 6 LDSG. Sonstige spezialgesetzliche Regelungen zu technischen und organisatorischen Maßnahmen bleiben unberührt.

## Zu § 15b:

#### Zu Absatz 1:

Zur elektronischen Unterstützung bei der Inanspruchnahme einer Verwaltungsleistung, insbesondere bei der Antragsvorbereitung und Antragstellung aber bspw. auch der Abwicklung einer Informationspflicht, können informationstechnische Systeme als Assistenzdienste für die Nutzenden eingerichtet und betrieben werden. Dies geschieht in den meisten Fällen fachunabhängig und behördenübergreifend. In diesen Fällen werden Dienste nicht in einem Auftragsverhältnis gegenüber der eigentlichen Fachbehörde erbracht, sondern entscheiden weisungsunabhängig über Art und Umfang der für die Antragstellung erforderlichen Daten. Unabhängig davon, ob es sich um einen behördenübergreifenden Onlinedienst handelt oder einen Onlinedienst innerhalb einer Behörde, erfolgt zwar eine fachliche Rückkoppelung, jedoch gerade nicht dergestalt, dass der Onlinedienst Teil des Fachverfahrens und diesem gegenüber weisungsgebunden ist. Ferner ist der Onlinedienst zu unterscheiden vom Dienstleistungsportal des Landes. Der Begriff der betreibenden Behörde bezieht sich auf den Behördenbegriff in § 1a Absatz 1.

Anstelle des Betriebs könnte auch von Bereitstellung gesprochen werden, denn die Behörde muss den tatsächlichen Betrieb nicht selbst vornehmen, sondern darf sich Dritter bedienen.

Die Datenverarbeitungserlaubnis soll alle notwendigen Verarbeitungsschritte in einem Onlinedienst erfassen, insbesondere für die Unterstützung beim elektronischen Ausfüllen der Online-Formulare für Verwaltungsleistungen von Bund und Ländern. Von diesem Tatbestandsmerkmal sollen auch weitergehende Verarbeitungsschritte, etwa im Zusammenhang mit elektronischen Nachweisabrufen, erfasst werden. Sämtliche im Fachverfahren erforderliche personenbezogene Daten sollen auch im Onlinedienst verarbeitet werden können, um eine elektronische Abwicklung der jeweiligen Verwaltungsleistung vollumfänglich zu ermöglichen. Diese Akzessorietät der Zulässigkeit einer Datenverarbeitung im Onlinedienst zu der Zulässigkeit einer Verarbeitung im jeweiligen Verwaltungsverfahren bzw. im Angebot einer spezifischen Verwaltungsleistung führt dazu, dass die notwendigerweise generalklauselartig gehaltene Regelung eine angemessene Begrenzung erfährt.

Ermöglicht werden soll auch die Offenlegung der im Onlinedienst aufbereiteten Daten an die jeweils zuständige Stelle. Diese Offenlegung im Sinne von Artikel 4 Nummer 2 DSGVO kann durch eine Übermittlung der Antragsdaten an die zuständige Behörde oder durch eine Bereitstellung zum Abruf erfolgen. Beides sind datenschutzrechtliche Unterformen der Offenlegung.

Was eine gegebenenfalls später relevante Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes oder sonstige Kommunikation im "Rückkanal" ("Übermittlung von elektronischen Dokumenten zu Verwaltungsvorgängen") betrifft, bleibt es bei der strikten Trennung von Onlinedienst und Fachverfahren. Nur den für das Fachverfahren zuständigen Stellen obliegt es, die Bekanntgabe von Bescheiden und Offenlegung sonstiger Dokumente (vgl. § 41 Absatz 2a LVwVfG oder § 9 OZG) sicherzustellen, in der Regel im Nutzerkonto. Hierzu kann die zuständige Behörde den Onlinedienst nutzen, hinsichtlich regelmäßiger Schnittstellen vom Onlinedienst zu Nutzerkonten quasi als Durchleitungsfunktion. Zur Erfüllung dieser technischen Unterstützungsleistung müssen im Onlinedienst ebenfalls die erforderlichen personenbezogenen Daten verarbeitet werden.

Satz 2 stellt klar, dass die Datenverarbeitung nach Satz 1 bspw. auch dann zulässig ist, wenn der Onlinedienst für Verwaltungsleistungen eingesetzt wird, bei denen die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten erforderlich ist. Satz 2 wiederholt insoweit die bereits in Satz 1 zum Ausdruck gebrachte Akzessorietät der Rechtsgrundlage in § 15b und konkretisiert diese mit Blick auf die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten. Der Onlinedienst soll alle für die Antragstellung erforderlichen Angaben bei der Nutzerin bzw. bei dem Nutzer erheben, zwischenspeichern und der zuständigen Behörde offenlegen bzw. übermitteln dürfen. Die jeweils datenschutzrechtlich verantwortliche Stelle hat für die Verarbeitung insbesondere sensibler Daten gemäß Artikel 9 Absatz 1 DSGVO besondere technisch-organisatorische Maßnahmen zu treffen. Eine Orientierung an § 3 Absatz 1 LDSG bietet sich an.

Von der Regelung des Absatzes 1 nicht umfasst sind diejenigen Datenverarbeitungen, die ohnehin gemäß § 15a erfolgen, insbesondere zu Zwecken der Identifizierung und Authentifizierung. Hierfür gelten vorrangig die Rechtsgrundlagen des § 15a.

Die Zulässigkeit der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten richtet sich nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g DSGVO. Mit der vorliegenden Regelung macht das Land von der Öffnungsklausel des Artikels 9 Absatz 2 Buchstabe g DSGVO Gebrauch. Es besteht ein erhebliches öffentliches Interesse an der Ermöglichung einer vollständig digitalen Inanspruchnahme von Verwaltungsleistungen für Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen und der Schaffung eines übergreifenden informationstechnischen Zugangs für die Bereitstellung digitaler Verwaltungsleistungen. Mit der Bereitstellung von Onlinediensten wird das Ziel verfolgt, diesen übergreifenden Zugang einfach, einheitlich und technisch interoperabel anzubieten im Sinne des § 1a Absatz 1 OZG auch für die Behörden innerhalb des Landes. Fehlte die Erlaubnis, besondere Kategorien personenbezogener Daten zu verarbeiten, würde dieses Ziel verfehlt. Neben der Regelung des § 8a OZG für länderübergreifende Onlinedienste ist auch eine Rechtsgrundlage

für Onlinedienste erforderlich, die nur innerhalb des Landes zur Verfügung gestellt werden. Diese wird hiermit geschaffen.

Der § 15b EGovG BW regelt bereichsspezifisch die materiell-rechtlichen Grundlagen der Datenverarbeitung und fügt sich im Übrigen in die Regelungen des Landesdatenschutzgesetzes, insbesondere des § 3 Absatz 1 LDSG, ein. Die Datenverarbeitung im Onlinedienst ist auch im Sinne des § 17 Absatz 2 LDSG erforderlich. Denn ohne die Möglichkeit, auch besondere Kategorien personenbezogener Daten zu verarbeiten, kann die Bereitstellung eines Onlinedienstes für Verwaltungsleistungen, deren Beantragung solche Daten erfordern, nicht gelingen. Auf die Aufzählung einzelner in § 3 Absatz 1 LDSG genannter technischer und organisatorischer Maßnahmen im Rahmen des § 15b Absatz 1 EGovG BW wurde verzichtet. Dies macht deutlich, dass § 15b EGovG BW nur Aussagen zur materiell-rechtlichen Zulässigkeit trifft und § 3 Absatz 1 LDSG ergänzend anwendbar ist. Die Wiederholung vermeidet hier Unübersichtlichkeit und trägt zur Einheitlichkeit der datenschutzrechtlichen Regelungen bei.

#### Zu Absatz 2:

Hiermit wird eine Rechtsgrundlage für die Datenspeicherung geschaffen. Auf eine Begrenzung der insoweit lediglich als Zwischenspeicherung zulässigen Datenverarbeitung nimmt sodann Absatz 3 Bezug.

Satz 2 stellt klar, dass auch im Rahmen der Zwischenspeicherung besonderer Kategorien personenbezogener Daten angemessene Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Personen entsprechend § 3 Absatz 1 LDSG vorzusehen sind.

Satz 3 trägt der informationellen Gewaltenteilung Rechnung.

#### Zu Absatz 3:

Daten, die nicht mehr erforderlich sind, sind zu löschen. Dies gilt insbesondere für Fälle, in denen die oder der Nutzende von seinem Antrag Abstand nimmt, aber vergisst, den Antrag im Onlinedienst zu löschen. Damit der Onlinedienst diese Entwürfe zeitnah löscht, muss eine Routine eingebaut werden, die selbiges nach 30 Tagen durchführt.

Eine längere Speicherdauer ist in Ausnahmefällen für Konstellationen vorgesehen, in denen dies für die Unterstützung der oder des Nutzenden bei der elektronischen Inanspruchnahme einer Verwaltungsleistung erforderlich ist, insbesondere wenn eine Antragstellung in zeitlichen Etappen erfolgt und damit nicht zeitnah abgeschlossen ist. In diesen Fällen ist vorab eine angemessene Löschfrist durch die den Onlinedienst betreibende Behörde festzulegen, über die die oder der Nutzende zu informieren ist.

#### Zu § 15c:

### Zu Absatz 1:

Gemäß Artikel 4 Nummer 7 Halbsatz 2 DSGVO kann die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit auf Grundlage mitgliedstaatlichen Rechts bestimmt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass Zwecke und Mittel der Datenverarbeitung durch das mitgliedstaatliche Recht ausreichend konkret vorgegeben sind. Die Zwecke und Mittel der Datenverarbeitung sind in § 1a Absatz 12 bzw. § 2 Absatz 8 OZG durch die Definition des Onlinedienstes ausreichend beschrieben. Anschließend ist es den Beteiligten möglich, eine einzelne Landesbehörde konzentriert mit dem Betrieb des Onlinedienstes zu betrauen und damit auch festzulegen, dass Zwecke und Mittel der Datenverarbeitung von dieser Behörde bestimmt werden. Eine solche gesetzgeberische Klarstellung ist aus Gründen der Transparenz und Rechtsklarheit geboten, da in vielen Umsetzungsprojekten Diskussionen geführt werden, ob in Onlinediensten eine gemeinsame datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit gemäß Artikel 26 DSGVO (mit allen damit zusammenhängenden Konsequenzen) in Frage kommt, eine Vielzahl von Auftragsverarbeitungsverhältnissen für sämt-

liche zuständigen Fachbehörden erforderlich wäre oder eine konzentrierte datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit besteht, wobei bei letzterer bei jedem Projekt zu prüfen wäre, ob dieses unter Artikel 4 Nummer 7 Halbsatz 1 DSGVO zu subsumieren ist. Der Bundesgesetzgeber hat eine ähnliche Regelung für länderübergreifende Onlinedienste (vgl. § 8a OZG) auf Grundlage der Öffnungsklausel des Artikels 4 Nummer 7 Halbsatz 2 DSGVO getroffen. In § 15c Absatz 1 Satz 2 wurde ergänzend – ähnlich wie in § 9c EGovG des Bundes – das Verhältnis zum Dienstleistungsportal des Landes bestimmt. Die für das Dienstleistungsportal des Landes zuständige öffentliche Stelle wird bei der Datenverarbeitung im Onlinedienst im Hinblick auf Inhalts- und Antragsdaten tätig als Auftragsverarbeiter nach Artikel 4 Nummer 8 DSGVO.

#### Zu Absatz 2

Im Hinblick auf die Kernfunktionen des Dienstleistungsportals des Landes außerhalb der Datenverarbeitung in einem Onlinedienst ist die für das Dienstleistungsportal zuständige öffentliche Stelle verantwortlich.

#### Zu § 15d:

Obwohl das Verwaltungsverfahrensrecht vielfältige Möglichkeiten vorsieht, die Schriftform zu ersetzen (§ 3a LVwVfG, § 36a Sozialgesetzbuch [SGB] I), stellen Schriftformerfordernisse für viele Digitalisierungsprojekte eine Herausforderung dar.

Die Landesregierung hat sich deshalb vorgenommen, Schriftformerfordernisse umfassend abzubauen. Dieser Abbau kann jedoch nicht auf die generelle Beseitigung der Schriftform zielen, da sie in verschiedenen Fachverfahren eine verfahrensrechtliche Sicherung darstellt und zu einem rechtsstaatlichen Verfahren beiträgt.

Für die elektronische Abwicklung von Verwaltungsverfahren muss besonders betrachtet werden, welche Funktionen der Unterschrift im analogen Verfahren für die angestrebte elektronische Verfahrensabwicklung über OZG-Nutzerkonten einfach und dennoch durch ein den Erfordernissen der Rechtsstaatlichkeit genügendes Verfahren ersetzt werden können.

Deshalb soll nach dem Vorbild des § 9a OZG eine inhaltsgleiche Regelung ins Landesrecht übernommen werden; damit wird auch eine Maßnahme des Entlastungspakets I vom Februar 2024 umgesetzt. Die eigenständige Rechtsgrundlage ist zudem erforderlich, da sich § 9a OZG aus kompetenzrechtlichen Gründen auf die Abwicklung von elektronischen Verwaltungsleistungen, die der Durchführung unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Union, für die dem Bund die Gesetzgebungskompetenz zusteht, sowie solche, die der Ausführung von Bundesgesetzen dienen, beschränkt. Das E-Government-Gesetz Baden-Württemberg, das in seinem Geltungsbereich dem Landesverwaltungsverfahrens-gesetz folgt, bietet dafür die entsprechende allgemeine und verfahrensübergreifende Rechtsgrundlage für den Schriftformersatz. Sofern fachgesetzliche Sonderregelungen dazu bestehen, sind diese nach § 1 Absatz 5 EGovG BW vorrangig.

## Zu Absatz 1:

Bei der Digitalisierung von Verwaltungsleistungen wurden bisher Wege gesucht, die Schriftform elektronisch zu ersetzen. Erforderlich dazu ist, jedes einzelne Schriftformerfordernis daraufhin zu untersuchen, welche Funktionen die Schriftform im jeweiligen fachlichen Kontext abdeckt, damit diese korrekt in die elektronische Abwicklung übersetzt werden können.

Dabei kann bereits nach jetzt geltendem Recht eine durch Rechtsvorschrift angeordnete Schriftform gemäß § 3a Absatz 2 und 3 LVwVfG ersetzt werden. Durch § 36a SGB I wird dies im Sozialverwaltungsverfahren und durch § 87a AO im Steuerverwaltungsverfahren geregelt.

Sieht das jeweilige Fachgesetz nur eine Abgrenzung von einer mündlichen Erklärung vor (oft ausgedrückt durch die Formulierung "schriftlich und elektronisch"),

werden keine besonderen verfahrensrechtlichen Anforderungen an die elektronische Variante gestellt.

Der Anspruch, alle Verwaltungsleistungen zu digitalisieren und für die – höchst unterschiedlich gestalteten – Verwaltungsverfahren eine einfach nutzbare und einheitliche digitale Verfahrensweise über Verwaltungsportale zu schaffen, verlangt es, in besonderem Maße rechtlich sicherzustellen, dass die konkreten Anforderungen an den elektronischen Schriftformersatz einheitlich umgesetzt werden.

Die Schriftform ist kein Selbstzweck, sondern es muss betrachtet werden, welche Funktionen sie erfüllen soll und wie das damit verbundene, übergeordnete Ziel, ein den Erfordernissen der Rechtsstaatlichkeit genügendes Verwaltungsverfahren zu gewährleisten, in der digitalen Welt ebenso einfach und sicher übersetzt werden kann.

So dient z. B. eine eigenhändige Unterschrift unter einem Antrag nicht allein der (nachträglichen) Identifizierung und Authentisierung, sondern erfüllt zugleich weitere Funktionen, die im Zuge einer digitalen Abwicklung durch andere technische Funktionalitäten nach dem Stand der Technik (anders) abgebildet werden müssen.

Dafür werden durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik Vorgaben in Form Technischer Richtlinien entwickelt.

Die Konzentration auf die Funktionen der Schriftform ermöglicht es, sich von der Fixierung auf ein kompaktes Instrument des elektronischen Schriftformersatzes zu lösen, und die rechtlich erforderlichen Komponenten nutzergerecht in einen digitalen Workflow einzubinden.

Die digitale Abwicklung einer Verwaltungsleistung soll zudem insgesamt einfach und zweckmäßig erfolgen. Das Nutzungserlebnis soll dabei im Wesentlichen ähnlich sein. Angestrebt wird ein für alle Lebenslagen einheitlicher elektronischer Verfahrensablauf. Dieser nimmt dabei zunächst in Kauf, dass die Anforderungen sich stets an dem höchsten Sicherheitsniveau orientieren.

#### Zu Absatz 2:

Digitale Erklärungen sollen so gestaltet werden, dass sie einfach und schnell abgewickelt werden können. Gleichwohl ist die Prüfung des gesamten Antrages auf Vollständigkeit und Richtigkeit sinnvollerweise vor seiner Abgabe – wo möglich – programmseitig zu unterstützen und auf mögliche Fehlerquellen hinzuweisen. Die Möglichkeit der Überprüfung ist durch die zuständige Behörde zu dokumentieren. Dies kann in der Regel durch eine entsprechende technische Gestaltung des jeweils eingesetzten Onlinedienstes abgesichert werden, sodass eine gesonderte Dokumentation nicht erforderlich ist.

#### Zu Absatz 3:

Die Warnfunktion soll vor übereilten Handlungen schützen, da sich die oder der Unterzeichnende mit der Ausführung der Unterschrift die Tragweite ihres oder seines Handelns bewusstmachen soll. Im elektronisch abgewickelten Verwaltungsverfahren muss die oder der Nutzende vor Formularabsendung etwa durch einen Warnbutton auf die rechtliche Verbindlichkeit ihrer oder seiner Erklärung (befülltes Formular) hingewiesen worden sein. Nur nach Anklicken des Warnbuttons durch die Nutzerin bzw. den Nutzer wird das Formular an die Behörde übermittelt.

Gesetzlich vorgeschriebene Beratungs- und Auskunftspflichten bleiben unberührt.

Der erfolgte Hinweis ist durch die jeweils zuständige Behörde zu dokumentieren. Dies kann in der Regel durch eine entsprechende technische Gestaltung des jeweils eingesetzten Onlinedienstes abgesichert werden, sodass eine gesonderte Dokumentation nicht erforderlich ist.

#### Zu Absatz 4:

Die oder der Nutzende hat die Möglichkeit, die Erklärung später nochmals zu überprüfen. Nach Übermittlung des Antrags erhält die oder der Antragstellende einen "Durchschlag" der abgegebenen Erklärung für die eigene Nachvollziehbarkeit und Prüfung des Antrags.

## Zu Absatz 5:

Voraussetzung für die elektronische Ersetzung der Schriftform nach Absatz 5 ist, dass die oder der Nutzende den elektronischen Identitätsnachweis über ein Nutzerkonto nach § 3 Absatz 4 OZG erbracht hat.

Ist diese Voraussetzung erfüllt und hat die oder der Nutzende die Erklärung über ein Verwaltungsportal und Online-Formular abgegeben, ist für die schriftformbedürftige Erklärung der oder des Nutzenden dann grundsätzlich kein weiterer elektronischer Schriftformersatz mehr nötig, z. B. keine qualifizierte Signatur nach § 3a Absatz 2 Satz 2 VwVfG, auch wenn deren Nutzung weiterhin zulässig bleibt.

Als Spezialvorschrift geht diese Vorgabe im Rahmen der Abwicklung von elektronischen Verwaltungsleistungen über Verwaltungsportale im Sinne des § 2 Absatz 2 OZG bei Identifizierung über ein Nutzerkonto den Regelungen in § 3a Absatz 3 Nummer 1 LVwVfG vor. Die Abwicklung über Verwaltungsportale umfasst dabei die Abwicklung über jegliche Verwaltungsportale, wie bspw. Fachportale des Landes oder Kommunalportale.

Diese Regelung gilt aufgrund der Vorgabe von § 1 Absatz 4 nur für Justizverwaltungsleistungen.

Sie gilt außerdem nicht für Verwaltungsleistungen, die vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes in § 1 Absatz 3 ausgenommen sind, und somit beispielsweise nicht für die Steuerverwaltung oder die öffentlichen Schulen.

## Zu Absatz 6:

Absatz 6 formuliert nach dem Vorbild von § 9 Absatz 6 OZG für Behörden die Möglichkeit, Erklärungen, insbesondere Bescheide auch schriftformersetzend mit einem qualifizierten elektronischen Siegel zu versehen, wenn diese an das Postfach eines Nutzerkontos übermittelt werden.

Bereits bisher sah die grundlegende Regelung des § 3a LVwVfG hierfür lediglich die qualifizierte elektronische Signatur vor. Diese Regelung des § 3a LVwVfG ist nun um die Einsatzmöglichkeit eines qualifizierten elektronischen Siegels ergänzt worden. Die entsprechende Änderung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes im Zuge der Simultangesetzgebung ist am 7. Februar 2025 (GBl. 2025 Nr. 8) in Kraft getreten. Der Einsatz beider Instrumente erfolgt gleichberechtigt, je nach Wahl der Behörde. Elektronische Siegel sind Daten in elektronischer Form, die anderen Daten in elektronischer Form beigefügt oder logisch mit ihnen verbunden werden, um deren Ursprung und Unversehrtheit sicherzustellen (vgl. Artikel 3 Nummer 25 der Verordnung [EU] Nr. 910/2014). Ein qualifiziertes elektronisches Siegel wird von einer qualifizierten elektronischen Siegelerstellungseinheit erstellt und beruht auf einem qualifizierten Zertifikat für elektronische Siegel, Artikel 3 Nummer 27 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014.

Für das qualifizierte elektronische Siegel ist ein personenunabhängiges Organisationszertifikat (Artikel 3 Nummer 29f. der Verordnung [EU] Nr. 910/2014) erforderlich, welches für juristische Personen oder sonstige Organisationen (Behörden) ausgestellt werden kann. Das qualifizierte elektronische Siegel bestätigt Herkunft, Echtheit und Unverfälschtheit eines Dokuments, s. Artikel 35 Absatz 2 der Verordnung (EU) 910/2014: "Für ein qualifiziertes elektronisches Siegel gilt die Vermutung der Unversehrtheit der Daten und der Richtigkeit der Herkunftsangabe der Daten, mit denen das qualifizierte elektronische Siegel verbunden ist."

Zu § 15e

Es soll im § 15e eine Nutzungspflicht für Landesonlinedienste geregelt werden.

## Zu Absatz 1:

Die Einführung einer Nutzungspflicht für Landesonlinedienste dient der effizienten und nachhaltigen Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes sowie weiterer Maßnahmen der Verwaltungsdigitalisierung, wie insbesondere der Modernisierung der Register im Zuge der Umsetzung des Registermodernisierungsgesetzes vom 6. April 2021, und konkretisiert die Einbindung insbesondere der kommunalen Ebene, von der eine gelingende OZG-Umsetzung maßgeblich abhängt. Denn der überwiegende Teil des Verwaltungsvollzugs wird von den Kommunen als Weisungsaufgaben sowie den Landratsämtern als Staatsbehörden gemäß Bundesoder Landesrecht geleistet. Die für den Vollzug zuständigen Behörden führen das Verwaltungsverfahren durch und tragen hierfür die Verantwortung.

Das Land verantwortet die dem eigentlichen Verwaltungsverfahren vorgelagerten Onlinedienste im Sinne der Definition des § 1a Absatz 12 und stellt diese für die Durchführung der Verwaltungsverfahren bzw. elektronischen Verwaltungsverfahren durch die zuständige Behörde bereit. Der Onlinedienst bildet dabei eine elektronische Unterstützung bei der Inanspruchnahme einer Verwaltungsleistung oder mehrerer Verwaltungsleistungen, insbesondere bei der Antragsvorbereitung und Antragstellung, ist dabei aber nicht Bestandteil des elektronischen Verwaltungsverfahrens selbst.

Die Verpflichtung zur Nutzung der für den Zugang zu bestimmten Verwaltungsleistungen zur Verfügung gestellten Landesonlinedienste hat zum einen die Erreichung der größtmöglichen Flächendeckung und Verfügbarkeit von Angeboten zur Abwicklung elektronischer Verwaltungsleistungen zum Ziel. Nur so kann und können der größtmögliche Nutzen für die Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen entfaltet und die Onlinedienste einer breiten Verwendung im Land zugeführt werden. Zum anderen wird der Entstehung von Insellösungen und einer heterogenen Landschaft von Onlinediensten zu derselben Verwaltungsleistung entgegengewirkt. Dies steigert im Ergebnis die Nutzerfreundlichkeit.

Darüber hinaus wird die Umsetzung des Once-Only-Prinzips durch die Bereitstellung genau eines Landesonlinedienstes erleichtert bzw. dadurch erschwert, dass eine Mehrzahl an Onlinediensten mit den Datenbanken und Registern der Behörden zu verknüpfen ist. Auch sollen die für die Anschaffung bzw. Bereitstellung und den Betrieb von Onlinediensten einmalig aufgebrachten Mittel (Anschaffung bzw. Bereitstellung) und dauerhaften Betriebsaufwände einen möglichst hohen Nutzen erzielen.

Insbesondere der kommunalen Selbstverwaltung wird dabei durch die Möglichkeit Rechnung getragen, die Verpflichtung durch eigene oder andere Onlinedienste zu erfüllen, soweit diese über das Dienstleistungsportal des Landes und damit auch über den Portalverbund zugänglich sind. Diese Möglichkeit steht dabei neben den kommunalen Körperschaften allen Behörden im Anwendungsbereich des Onlinezugangsgesetzes zur Verfügung wie beispielsweise den Industrieund Handelskammern und Handwerkskammern im Rahmen ihrer Tätigkeit als Behörde. Hierfür müssen die Onlinedienste den Anforderungen des OZG sowie der Standardverordnung Onlinezugang nach § 6 Absatz 1 OZG (derzeit noch im Entwurf) entsprechen. Absatz 1 Satz 4 stellt klar, dass es sich hierbei um eine Ausnahme handelt, während die Nutzung der vom Land zur Verfügung gestellten Landesonlinedienste der Regelfall sein soll. Über die Ausnahme entscheidet das Innenministerium im Einvernehmen mit der fachlich zuständigen obersten Landesbehörde auf Antrag der Behörde. Onlinedienste, die eine vollständige elektronische Abwicklung von Verwaltungsleistungen im Sinne einer Ende-zu-Ende-Digitalisierung ermöglichen, sollen nicht ersetzt werden. Das bloße Vorhandensein eines anderen Onlinedienstes ist nicht ausreichend, um von der Nutzungspflicht abzuweichen. Weitere Mindestanforderungen sowie das Verfahren als solches regelt die Rechtsverordnung nach Absatz 3. In dieser wird außerdem der zu nutzende Landesonlinedienst bestimmt.

## Zu Absatz 2:

Ergänzend zu der neu eingeführten Nutzungspflicht von Landesonlinediensten soll das zentrale Ziel der vollständigen Ende-zu-Ende-Digitalisierung aller im Land angebotenen Verwaltungsleistungen, wie es sich auch im Koalitionsvertrag 2021 2026 von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg und der CDU Baden-Württemberg "Jetzt für Morgen" wiederfindet, unterstrichen werden.

Unter einer Ende-zu-Ende-Digitalisierung versteht man eine vollständige und medienbruchfreie elektronische Abwicklung eines Verwaltungsverfahrens von der Antragstellung bis zur Ergebnismitteilung. Digitale Antragsdaten werden strukturiert erhoben, in ein Fachverfahren übermittelt, dort bearbeitet und das Ergebnis des Verfahrens der oder dem Antragstellenden über einen digitalen Rückkanal in elektronischer Form verfügbar gemacht.

Die Bedeutung einer solchen Ende-zu-Ende-Digitalisierung ist durch Bund und Länder mehrfach ausdrücklich betont worden. Im Beschluss des Bundeskanzlers und der Regierungschefinnen und Regierungschefs vom 8. Dezember 2022, "TOP 13.2. OZG und Registermodernisierung" wird auf das konsequente Ziel der Ertüchtigung der verwaltungsinternen Abläufe im Sinne einer Ende-zu-Ende-Digitalisierung abgestellt.

Lag der Fokus zu Beginn der OZG-Umsetzung eher auf dem Zugang zum elektronischen Verwaltungsverfahren ("Frontend"), steht nun die Digitalisierung der Fachverfahren im "Backend" und der Abbau von Medienbrüchen und damit einhergehenden manuellen Arbeiten im Mittelpunkt.

Mit Absatz 2 wird festgestellt, dass den Behörden die Möglichkeit eingeräumt wird, die für die Abwicklung ihrer elektronischen Verwaltungsleistungen eingesetzten Systeme an die Landesonlinedienste anzubinden und damit die Ende-zu-Ende-Digitalisierung voranzubringen.

## Zu Absatz 3:

Die Landesonlinedienste werden gemäß Absatz 1 durch Rechtsverordnung bestimmt. In dieser soll neben dem Verfahren zur Auswahl und Bestimmung eines Landesonlinedienstes auch das Verfahren der Ausnahme nach Absatz 1 Satz 4 näher ausgestaltet werden. Absatz 3 sieht in Satz 1 die hierfür erforderliche Verordnungsermächtigung vor. Die Verordnungsermächtigung in Satz 2 erlaubt die Wahrnehmung der Abweichungsbefugnis gemäß § 6 Absatz 3 EGovG. Die jeweilige Rechtsverordnung wird dabei nach den Vorgaben der Landesverfassung und der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung und der Ministerien zur Erarbeitung von Regelungen (VwV Regelungen) transparent gestaltet, um eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit zu gewährleisten und die leichte Umsetzung der jeweiligen Verordnung zu sichern. Dies geschieht neben der Anhörung (Nr. 5.3.2 VwV Regelungen) insbesondere durch die bestehenden Gesprächsformate wie den Lenkungskreis zur E-Government-Vereinbarung und seine Unterarbeitsgruppe sowie die frühzeitige Beteiligung der Kommunalen Landesverbände.

## Zu Nummer 12

Die Neufassung übernimmt inhaltlich die Formulierung von § 3 Absatz 2 Cybersicherheitsverordnung, die am 24. April 2025 (GBl. 2025, Nr. 32) in Kraft getreten ist. Der Begriff "öffentliche Stelle" wird dabei in Anpassung an die Bezeichnungen in diesem Gesetz durch den Begriff "Behörde" ersetzt. Dadurch können Auslegungsfragen vermieden werden und es wird gleichwohl eine inhaltlich einheitliche Regelungsstruktur für die Informationssicherheit im Land geschaffen.

## Zu Nummer 13

Die Inhaltsübersicht wird entsprechend angepasst.

## Zu Artikel 2

Die aufgehobene Regelung sah bisher vor, dass § 13 Absatz 2 Satz 1, 3 und 5 EGovG BW zum 31. Dezember 2025 außer Kraft treten. Im Bericht und der Stellungnahme der Landesregierung gemäß Artikel 7 Absatz 3 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung und zur Änderung weiterer Vorschriften (Landtagsdrucksache 17/8075) hat sich die Landesregierung dafür ausgesprochen, die zur Aufhebung vorgesehen Regelungen beizubehalten und einen entsprechenden Vorschlag zur Gesetzesänderung zu machen. Mit der vorliegenden Gesetzesänderung soll diese Zusage umgesetzt werden.

## Zu Artikel 3

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.



# Stellungnahme des Normenkontrollrates Baden-Württemberg gem. Nr. 4.1 VwV NKR BW

24.03.2025

# Gesetz zur Änderung des E-Government-Gesetzes Baden-Württemberg und weiterer Vorschriften

NKR-Nummer 35/2025, Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen Baden-Württemberg

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg (NKR BW) hat sich mit dem Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens befasst.

#### I. Im Einzelnen

Durch das Regelungsvorhaben erfolgen Änderungen im Landesrecht, die auf die <u>Änderung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) des Bundes</u> zurückzuführen sind. Ziel ist es, eine einheitliche Abwicklung von digitalen Verwaltungsdienstleistungen zu befördern und zu erleichtern.

Das OZG verpflichtet den Bund und die Länder, ihre <u>Verwaltungsleistungen auch digital über Verwaltungsportale</u> anzubieten. Die Verwaltungsportale sind zu einem Portalverbund zu verknüpfen. Durch das OZG-Änderungsgesetz wurde bereits das <u>E-Government-Gesetz des Bundes</u> geändert. Da dieses sich ausschließlich an die Bundesverwaltung richtet, muss auch das E-Government-Gesetz Baden-Württemberg angepasst werden. Im Einzelnen erfolgen folgende Änderungen:

- Für <u>Verwaltungsleistungen des Landes</u> werden eigenständige Regelungen geschaffen, um eine einheitliche technische Abwicklung zu ermöglichen.
- Mehrere Anpassungen dienen der <u>Umsetzung des Once-Only-Prinzips</u>: Entsprechende Regelungen des E-Government-Gesetzes des Bundes zum Nachweisabruf, zur Nachweiserbringung auf elektronischem Wege und zum grenzüberschreitenden Nachweisabruf werden übernommen.
- Es wird eine <u>Generalklausel für den Schriftformersatz</u> bei der elektronischen Abwicklung über Verwaltungsportale eingeführt.
- ➤ Es wird eine Benutzungspflicht für die Behörden für Landesonlinedienste eingeführt. Behörden sind unter bestimmten Voraussetzungen davon ausgenommen, wenn sie bereits einen Onlinedienst über das Dienstleistungsportal des Landes anbieten. Über Ausnahmen soll das Innenministerium im Einvernehmen mit der zuständigen obersten Landesbehörde auf Antrag der Behörde entscheiden. Das Innenministerium wird ermächtigt, Näheres durch Rechtsverordnung zu bestimmen.
- > Der Vorrang von Open-Source-Software wird gesetzlich verankert.
- <u>Datenschutzvorgaben</u> für das Dienstleistungsportal und die Onlinedienste werden geregelt.

- > Die Verpflichtung zur Einrichtung von De-Mail-Zugängen in Behörden wird gestrichen.
- Vorschriften zur Informationssicherheit werden gestrichen, da diese inzwischen in das Cybersicherheitsgesetz und die Cybersicherheitsverordnung überführt wurden.
- Ferner werden <u>Begriffsbestimmungen</u> eingeführt.

#### II. Votum

Der NKR BW vermisst Zielvorgaben und Umsetzungsfristen, was auf Landes- und Kommunalebene bis wann erreicht werden soll. Ansonsten fehlt es an Verbindlichkeit der Umsetzung. Der Nationale NKR hatte empfohlen, dass im OZG Umsetzungsfristen für die vollständige elektronische Abwicklung von Verwaltungsleistungen geregelt werden (vgl. Positionspapier des Nationalen NKR zum Entwurf eines OZG-Änderungsgesetzes vom 09.02.2023). Das OZG-Änderungsgesetz regelt, dass Verwaltungsleistungen des Bundes nach Ablauf von fünf Jahren nach der Verkündung des Gesetzes ausschließlich elektronisch angeboten werden. Bereits nach vier Jahren haben Nutzende einen Anspruch auf den Zugang zu elektronischen Verwaltungsleistungen des Bundes. In seiner Stellungnahme zum OZG-Änderungsgesetz hat der Nationale NKR die fehlende Verpflichtung für Länder und Kommunen kritisiert und einen klaren gesetzlichen Auftrag gefordert (vgl. NKR-Stellungnahme Nr. 6619 vom 25.05.2023). Der NKR BW unterstreicht diese Forderung und hält es für geboten, dass das Land einheitliche und realistische Umsetzungsfristen regelt.

Der NKR BW begrüßt, dass mit dem Regelungsvorhaben wichtige <u>Voraussetzungen für das Once-Only-Prinzip und die Ende-zu-Ende-Digitalisierung</u> im Landesrecht geschaffen werden. Dazu braucht es <u>einheitliche Regelungen</u> für die Bundes- und Landesebene. Es ist daher folgerichtig, dass entsprechende Regelungen des E-Government-Gesetzes des Bundes übernommen werden.

Aus Sicht des NKR BW ist die <u>Standardisierung von digitalen Verwaltungsleistungen</u> eine Voraussetzung für einheitliche und effiziente elektronische Verwaltungsverfahren. Außerdem wird dadurch die Registermodernisierung begünstigt. Der NKR BW begrüßt daher, dass eine <u>verpflichtende Nutzung von Landesonlinediensten</u> geregelt wird. Durch die Nachnutzungspflicht für Kommunen kann ein Flickenteppich vermieden werden. Das Regelungsvorhaben regelt dazu <u>Ausnahmen für Onlinedienste</u>, die zum Zeitpunkt der Bestimmung des Landesonlinedienstes über das Dienstleistungsportal des Landes angeboten werden. Der NKR BW hält es für nachvollziehbar, dass für bestimmte bewährte Onlinedienstes eine Art "Bestandsschutz" gewährt werden soll. Wenn das Ressort auf diese Ausnahmen nicht gänzlich verzichten möchte, sollten die Voraussetzungen bei der Prüfung einzelner Anträge unbedingt eng ausgelegt werden. Durch die Einschränkung der Nachnutzung kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass für dieselben Verwaltungsleistungen unterschiedliche Onlinedienste bestehen. Das könnte zulasten einer einheitlichen IT-Architektur gehen.

Der NKR BW ist grundsätzlich der Ansicht, dass im Föderalstaat stärker darüber nachgedacht werden sollte, ob der <u>Vollzug von Bundesrecht effizienter durch den Bund anhand digitaler Verwaltungsverfahren</u> erfolgen könnte. Denkbar wäre dies etwa bei der OZG-Fokusleistung der Erteilung einer Fahrerlaubnis, für die in einem EfA-Projekt der Online-Dienst "Führerschein" entwickelt und zur Nachnutzung bereitgestellt wurde. Die Antragsbearbeitung erfolgt dezentral und unterschiedlich in den einzelnen Fahrerlaubnisbehörden der Länder. Der Nationale NKR hat in einem kürzlich

veröffentlichen Gutachten herausgearbeitet, dass die Möglichkeit der digitalen Antragseinreichung variiert und vielerorts kein Online-Service verfügbar ist (vgl. <u>Gutachten des Nationalen NKR zur Bündelung im Föderalstaat vom 10.01.2025</u>). Solche Verwaltungsleistungen könnten effizienter auf der Bundesebene – in diesem Fall etwa beim Kraftfahrtbundesamt – digitalisiert und gebündelt angeboten werden.

Aus Sicht des NKR BW bedarf es einheitlicher Standards für digitale Verwaltungsleistungen. Das E-Government-Gesetz Baden-Württemberg ermächtigt das Innenministerium, IT-Standards für die Landesverwaltung durch eine Verwaltungsvorschrift zu erlassen. Der NKR BW empfiehlt zu prüfen, ob die VwV IT-Standards angepasst werden müsste. Die enthaltenen Regelungen zur Interoperabilität sind zu begrüßen. Darüber hinaus könnte auch die Nachnutzung von entsprechenden IT-Anwendungen durch die Kommunen auch hier stärker berücksichtigt werden.

gez. Dr. Dieter Salomon Vorsitzender gez. Alexander Kozel Berichterstatter